

André Duczek

Rom II-VO und
Umweltschädigung
– Ein Überblick

Heft 91

September 2009

Rom II-VO und Umweltschädigung – Ein Überblick

Von

André Duczek

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

André Duczek ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Lehmann, LL.M., D.E.A.) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Matthias Lehmann (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 91

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)

ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-86829-175-9

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/publikationen.html

www.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einführung	5
B. Der Anwendungsbereich des Art. 7 Rom II-VO	5
I. Der Tatbestand des Art. 7 Rom II-VO	6
1. Der Begriff der Umweltschädigung.....	7
a) Festlegung des Vergleichsmaßstabs.....	7
b) Keine Erheblichkeitsschwelle	8
2. Die Umweltschädigung als notwendiger Verletzungserfolg	8
3. Keine Beschränkung auf gewerbliche Umweltschädigungen.....	9
II. Mehrfachqualifikation	10
1. Das Verhältnis von Art. 5 zu Art. 7 Rom II-VO.....	10
a) Vorrang oder Alternativität.....	11
b) Einfluss der Warenverkehrsfreiheit	11
2. Ergebnis	12
C. Das nach Art. 7 Rom II-VO anwendbare Recht.....	13
I. Erfolgsortanknüpfung nach Art. 7 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO	13
1. Bestimmung des Erfolgsorts.....	14
2. Rechtfertigung der primären Erfolgsortanknüpfung.....	14
3. Korrektur der Erfolgsortanknüpfung über Art. 17 Rom II-VO.....	15
a) Beachtung ausländischer Genehmigungen	15
(1) Grundsatz der Territorialität	16
(2) Genehmigungen als „Sicherheits- und Verhaltensregeln“	16
(3) Einwand des „Berücksichtigungsautomatismus“	17
b) Ergebnis	18
II. Handlungsortanknüpfung nach Art. 7 Halbsatz 2 Rom II-VO	18
1. Legitimität des Ubiquitätsprinzips	19
a) Gesichtspunkte des Opferschutzes.....	19
b) Gesichtspunkte des Umweltschutzes	20
c) Partei- und Staatsinteressen	20
d) Primärrechtliche Gesichtspunkte	21
2. Das Optionsrecht nach Art. 7 Rom II-VO	21
a) Die Rechtsnatur des Optionsrechts.....	21
(1) Das Bestimmungsrecht nach Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB	22
(a) Prozessrechtliche Einordnung.....	22
(b) Kollisionsrechtliche Einordnung.....	23
(2) Übertragbarkeit des Ergebnisses auf Art. 7 Rom II-VO	23
b) Das auf die Ausübung der Option anwendbare Recht	24
c) Widerruflichkeit der ausgeübten Option.....	24
d) Gesamt- oder Sachnormverweisung.....	25
e) Teilbarkeit der Option.....	25

f) Die zeitliche Ausgestaltung des Optionsrechts.....	26
III. Unanwendbarkeit des Art. 4 Abs. 2 und 3	26
IV. Umweltschädigungen in staatsfreien Gebieten	26
V. Geltungsbereich des Deliktstatuts.....	27
D. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	27
Schrifttum	29

A. Einführung

Die Europäisierung des Gesetzgebungsprozesses ist mit der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (Rom II-VO) zur Regelung des auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbaren Rechts auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts erheblich fortgeschritten. Seit dem 11. Januar 2009 gilt die Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Ausgenommen bleibt Dänemark.¹ Dabei beansprucht sie nach Art. 3 Rom II-VO² als *loi uniforme* universale Geltung.³ Daher werden sich Rechtsentwicklung und Rechtsfortbildung in den geregelten Bereichen nicht mehr in den einzelnen Mitgliedstaaten, sondern auf europäischer Ebene abspielen.⁴ Innerhalb der außervertraglichen Schuldverhältnisse stellen die Kollisionsregeln zur unerlaubten Handlung den praktisch bedeutsamsten aber auch vielschichtigsten Teil dar.⁵ Die Rom II-VO geht in diesem Bereich von einer Regelanknüpfung des Deliktstatuts aus (Art. 4 Abs. 1, *lex loci damni*) und ergänzt diese durch Ausnahme- (Art. 4 Abs. 2, gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt) und Ausweichregelungen (Art. 4 Abs. 3, offensichtlich engere Verbindung). Weiterhin sieht sie Sonderregelungen für „besondere unerlaubte Handlungen, bei denen die allgemeine Kollisionsnorm nicht zu einem angemessenen Interessenausgleich führt“,⁶ vor.

Die Arbeit bezieht sich auf die besondere Kollisionsnorm des Art. 7, der das auf die Umweltschädigung anwendbare Recht regelt. Dabei lässt sich die Frage, welches Recht nach der Rom II-VO auf die Umweltschädigung Anwendung findet, in zwei Komplexe unterteilen.

In einem ersten Schritt ist die Reichweite der Verweisungsbegriffe der „Umweltschädigung“ bzw. des „aus einer solchen Schädigung herrührenden Personen- oder Sachschadens“ zu klären. Dies betrifft den Anwendungsbereich der Norm. In einem zweiten Schritt wird der Frage nachgegangen, welches Recht von Art. 7 letztlich berufen wird.

B. Der Anwendungsbereich des Art. 7 Rom II-VO

Art. 7 erfasst alle Umweltschädigungen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen, Art. 1 Abs. 1 S. 1.⁷ Ausweislich des Wortlautes werden ne-

¹ Vgl. Erwägungsgrund 40 zur Rom II-VO, näher dazu Art. 1, 2 des Protokolls (Nr. 5) über die Position Dänemarks zum Vertrag von Amsterdam, ABl. EG Nr. C 340 vom 10.11.1997, 101.

² Alle folgenden Art. sind solche der Rom II-VO.

³ Vgl. *Bogdan*, in: Venturini/Baratti (Hrsg.), *Liber Fausto Pocar*, 95 (96); *Junker*, JZ 2008, 169 (179); *Mansel*, in: Kern/Wadde/Schroeder/Katzenmeier (Hrsg.), *FS Laufs*, 609 (618); *Posch*, YbPIL 2004, 129 (139); kritische Überlegungen dazu bei *Leiblel Engel*, *EuZW* 2004, 7 (9).

⁴ *G. Wagner*, *IPRax* 2008, 1 (1).

⁵ So zum autonomen IPR *Kropholler*, *IPR*, § 53 IV vor Nr. 1, 522.

⁶ Vgl. Erwägungsgrund 19 zur Rom II-VO.

⁷ *Fach Gómez*, *YbPIL* 2004, 291 (314); *Junker*, in: Sonnenberger (Hrsg.), *MünchKomm*, Anhang zu Art. 42 EGBGB, Rn. 56.

ben unmittelbaren Schäden an Umweltgütern (rein ökologische Schäden)⁸, Art. 7 Var. 1, auch hierdurch vermittelte Personen- und Sachschäden erfasst, Art. 7 Var. 2.⁹ Die Anknüpfung gilt, wie sich aus den Art. 2 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 3 lit. a/b sowie Art. 15 lit. b ergibt, auch für außervertragliche Schuldverhältnisse, deren Entstehung wahrscheinlich ist. Damit sind auch Ansprüche im Vorfeld des Schadenseintritts umfasst.¹⁰ Dies deutet zunächst auf das Vorliegen einer umfassenden Kollisionsnorm für Umweltschädigungen hin.¹¹ Jedoch ist im Zusammenhang mit dem auf die Umweltschädigung anwendbaren Recht insbesondere auf Art. 1 Abs. 2 f hinzuweisen, welcher außervertragliche Schuldverhältnisse, die sich aus Kernenergieschäden ergeben, vom Anwendungsbereich der Rom II-VO ausnimmt.¹²

Jenseits dieser Ausnahme ist der Anwendungsbereich des Art. 7 Rom II-VO ebenfalls weniger eindeutig als es anfänglich den Anschein hat. Im Rahmen dieser Arbeit kann allerdings nur auf Fragestellungen eingegangen werden, die unmittelbar mit dem Begriff der „Umweltschädigung“ verbunden sind. Es wird daher nicht betrachtet, ob von Art. 7 auch Unterlassungsansprüche gegen von Grundstücken ausgehende Beeinträchtigungen erfasst sind.¹³ Denn hier geht es darum, ob die Rechtsfrage als außervertragliches Schuldverhältnis im Sinne des Art. 1 Abs. 1 S. 1 qualifiziert werden kann. Auch wird nicht besprochen, ob sich das auf staatliche Erstattungsansprüche anwendbare Recht über Art. 7 bestimmt.¹⁴ Hier ist der allgemeine Gesichtspunkt entscheidend, ob solche Streitigkeiten überhaupt als Zivilsachen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 S. 1 eingeordnet werden können. Vielmehr steht das zentrale Tatbestandsmerkmal des Art. 7, die Umweltschädigung, im Mittelpunkt der Ausführungen. Anschließend ist darauf einzugehen, wie Fälle der Mehrfachqualifikation im Rahmen des Art. 7 zu lösen sind.

I. Der Tatbestand des Art. 7 Rom II-VO

Der Begriff der Umweltschädigung ist in Erwägungsgrund 24 der Rom II-VO definiert.¹⁵ Die verwendete Begriffsbestimmung wird zum Teil als konturlos kritisiert.¹⁶

⁸ Zu diesem Begriff: *Godt*, Ökologische Schäden, 56.

⁹ *Thorn*, in: Bassenge (Hrsg.), Palandt, (IPR) Anhang zu EGBGB 38-42, Rom II 7, Rn. 2.

¹⁰ *Kadner Graziano*, *RabelsZ* 2009, 1 (48).

¹¹ Vgl. *Buschbaum*, *Privatrechtsgestaltende Anspruchspräklusion*, 52.

¹² Diese Ausnahme wird zum Teil aufgrund der Lückenhaftigkeit der vorhandenen internationalen Regelungen kritisiert; vgl. *Brand*, *GPR* 2008, 298 (299). Auch im Hinblick auf die wieder gefundene Vorliebe für atomare Energieerzeugung wäre eine Regelung wünschenswert gewesen, vgl. *Magnus*, in: Baetge/Hein/Hinden (Hrsg.), *FS Kropholler*, 595 (595).

¹³ Vgl. dazu *Wagner*, in: Heidel/Dauner-Lieb (Hrsg.), *Anwaltkommentar*, Art. 40 EGBGB, Rn. 65; *Spickhoff*, in: Bamberger/Roth (Hrsg.), *BaRo*, Rom II-VO Art. 42 Anhang EGBGB, Rn. 64; *Frei-gang*, *Grenzüberschreitende Grundstücksimmissionen*, 283; *Kadner Graziano*, *RabelsZ* 2009, 1 (48); *Lummert*, *NuR* 1982, 241 (242); *Wolf*, *Deliktsstatut und internationales Umweltrecht*, 175.

¹⁴ Vgl. dazu *Betlem/Bernasconi*, *LQR* 2006, 124 (128/129); *Kadner Graziano*, *RabelsZ* 2009, 1 (51 ff.) und *YbPIL* 2007 71 (81 ff.); *Thorn*, in: Bassenge (Hrsg.), Palandt, (IPR) Anhang zu EGBGB 38-42, Rom II 7, Rn. 4; *Mankowski*, in: Rauscher (Hrsg.), *Europäisches Zivilprozessrecht*, Art. 1 Brüssel I-VO, Rn. 3.

¹⁵ *Spickhoff*, in: Bamberger/Roth (Hrsg.), *BaRo*, Rom II-VO Art. 42 Anhang EGBGB, Rn. 64; *Bogdan*, in: Venturini/Baratti (Hrsg.), *Liber Fausto Pocar*, 95 (100); *Buschbaum*, *Privatrechtsgestal-*

Um eine Konkretisierung herbeizuführen wird untersucht, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, um von einer Umweltschädigung im Sinne des Art. 7 Var. 1 sprechen zu können. Anschließend wird herausgestellt, dass auch Art. 7 Var. 2 eine Umweltschädigung als primären Verletzungserfolg voraussetzt. Schließlich wird nachgewiesen, dass der Begriff der Umweltschädigung im Sinne des Art. 7 nicht nur Umweltschädigungen aus beruflicher Tätigkeit erfasst.

1. Der Begriff der Umweltschädigung

Laut Erwägungsgrund 24 der Rom II-VO meint Umweltschädigung im Sinne des Art. 7 die nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource wie Wasser, Boden oder Luft. Ebenso erfasst ist die Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource, die diese zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt. Auch die Beeinträchtigung der Variabilität unter lebenden Organismen fällt unter die Umweltschädigung im Sinne des Art. 7. Nicht geklärt ist zum einen, welcher Umweltzustand als Ausgangspunkt für die Betrachtung heranzuziehen ist; zum anderen, ob eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten sein muss, um von einer Umweltschädigung sprechen zu können.

a) Festlegung des Vergleichsmaßstabs

Das Finden eines adäquaten Vergleichspunktes ist essentiell um festzustellen, ob von einer „nachteiligen Veränderung“ bzw. der „Beeinträchtigung“ einer natürlichen Ressource gesprochen werden kann. Fest steht, dass es den ursprünglichen Normalzustand der Umwelt als Vergleichspunkt meist nicht mehr gibt.¹⁷ Man könnte daher meinen, als nachteilige Veränderungen kämen nur diejenige Beeinträchtigungen in Betracht, die den Zustand eines Umweltguts unter einen staatlich festgelegten und damit als Vergleichswert fungierenden Schwellenwert sinken lässt. Dies würde aber dazu führen, dass die Anwendbarkeit des Art. 7 von den jeweiligen mitgliedstaatlichen Richtwerten und vorherrschenden Umweltsituationen abhängig ist. Die Folge wäre eine uneinheitliche Anwendung des Art. 7. Die Prüfung einer nachteiligen Veränderung muss daher stets von dem jeweiligen Ist-Zustand des beeinträchtigten Umweltguts ausgehen. Dass der jeweilige Ausgangszustand das einzig sinnvolle Kriterium eines Vergleichs sein kann, unterstreicht auch die Formulierung der Umwelthaftungsrichtlinie¹⁸ der EG.¹⁹ Es ist daher auch gleichgültig, ob das Naturgut ohnehin schon über gewisse Grenzwerte hinaus belastet war oder ob nach der Einwirkung zulässige Grenzwerte noch nicht überschritten sind.

tende Anspruchspräklusion, 69; *Junker*, NJW 2007, 3675 (3680 Fn. 27); *Thorn*, in: Bassenge (Hrsg.), Palandt, (IPR) Anhang zu EGBGB 38-42, Rom II 7, Rn. 2.

¹⁶ *Buschbaum*, Privatrechtsgestaltende Anspruchspräklusion, 69.

¹⁷ Vgl. *Godt*, Ökologische Schäden, 168.

¹⁸ Richtlinie Nr. 2004/35, Abl. EG 2004 Nr. L 143 vom 21. April 2004, 56.

¹⁹ Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie spricht davon, dass eine Veränderung der Umwelt anhand des jeweiligen Ausgangszustands festzustellen ist.

b) Keine Erheblichkeitsschwelle

Die Frage nach der Erheblichkeitsschwelle ergibt sich aus einem Vergleich mit den Normen der Umwelthaftungsrichtlinie. Legt man deren Regelungen zu Grunde, welche nach einer Stellungnahme der Delegation des Europäischen Parlaments tatsächlich Orientierungspunkt für den Begriff der Umweltschädigung innerhalb der Rom II-VO sein sollen²⁰, so wird dort teilweise nur die erhebliche Schädigung von Umweltgütern erfasst.²¹ Dem soll zu entnehmen sein, dass der „Umweltschädigung“ eine gewisse Erheblichkeitsschwelle innewohnt, die nur beim Eintritt eines qualitativ oder quantitativ relevanten Schadens überschritten wird.²² Dem Wortlaut des Art. 7 ist eine solche Einschränkung allerdings fremd. Zudem ist bei der Einbeziehung der Umwelthaftungsrichtlinie als Argumentationspunkt zu beachten, dass innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens ein direkter Verweis auf die Umwelthaftungsrichtlinie gestrichen wurde.²³ Damit sind die Voraussetzungen der Umwelthaftungsrichtlinie für Art. 7 nicht zwingend. Da die Umweltpolitik der Gemeinschaft nach Art. 174 Abs. 2 S. 1 EGV auf ein hohes Schutzniveau abzielt²⁴, sollten auch minimale Verschlechterungen der genannten Umweltgüter den Anwendungsbereich des Art. 7 eröffnen.

2. Die Umweltschädigung als notwendiger Verletzungserfolg

Der Tatbestand des Art. 7 unterscheidet zwei Varianten. Die erste spricht von einem außervertraglichen Schuldverhältnis aus einer Umweltschädigung, die zweite von einem „aus einer solchen Schädigung herrührenden Personen- oder Sachschaden“. Var. 1 kann als Verletzungserfolg nur einen ökologischen Schaden im gerade beschriebenen Sinn meinen.

Bezüglich Var. 2 wird vorgeschlagen, sie solle nicht so verstanden werden, dass ein ökologischer Schaden an einem Umweltmedium eingetreten sein muss, bevor ein Personen- oder Sachschaden liquidiert werden kann.²⁵ Vielmehr müsse es reichen, dass ein solcher „über den Umweltpfad [...] verursacht worden ist“.²⁶ Folgt man dem,

²⁰ EP, Delegation im Vermittlungsausschuss, A6-0257/2007 vom 28.06.2007, 9; befürwortend auch *Bogdan*, in: Venturini/Baratti (Hrsg.), *Liber Fausto Pocar*, 95 (101); *Garzímartin Alférez*, TELF 2007, 77 (87); *Heiss/Loacker*, JBl. 2007, 613 (631); *Junker*, NJW 2007, 3675 (3680, Fn. 27); *Posch*, IPR, 141; *G. Wagner*, IPRax 2008, 1 (9).

²¹ Vgl. Art. 2 Nr. 1 lit. a-c Umwelthaftungsrichtlinie.

²² *Bogdan*, in: Venturini/Baratti (Hrsg.), *Liber Fausto Pocar*, 95 (101). *Posch*, IPR, 141 verweist für die Definition der Umweltschädigung innerhalb des Art. 7 sogar pauschal auf die in Art. 2 Nr. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltene Begriffsbestimmung.

²³ Ein solcher Verweis war noch enthalten in KOM (2006) 83 endg., 2003/0168 (COD) vom 21. Februar 2006, 12; vgl. dazu auch *R. Wagner*, in: Baetge/Hein/Hinden (Hrsg.), FS Kropholler, 715 (730).

²⁴ Vgl. Erwägungsgrund 25 zur Rom II-VO.

²⁵ *Thorn*, in: Bassenge (Hrsg.), Palandt, (IPR) Anhang zu EGBGB 38-42, Rom II 7, Rn. 2; *G. Wagner*, IPRax 2008, 1 (9).

²⁶ *Thorn*, in: Bassenge (Hrsg.), Palandt (IPR) Anhang zu EGBGB 38-42, Rom II 7, Rn. 2; *G. Wagner*, IPRax 2008, 1 (9).

müssten auch Personenschäden durch Lärmbelästigung unter Art. 7 fallen²⁷, obschon die bloße Lärmbelästigung keinen ökologischen Schaden darstellt.²⁸

Dieser Auffassung steht der klare Wortlaut des Art. 7 Var. 2 entgegen.²⁹ Erfasst sind Personen- und Sachschäden nur, wenn sie „aus einer solchen Schädigung“, also einer Umweltschädigung, herrühren. Hiermit bezieht sich Var. 2 ausdrücklich auf Var. 1. Es kann daher nicht sein, dass Var. 1 eine Umweltschädigung verlangt, Var. 2 aber eine bloße Umwelteinwirkung genügen lässt.³⁰ Daher ist auch für die Anwendbarkeit des Art. 7 Var. 2 der Eintritt eines ökologischen Schadens zu fordern.³¹

3. Keine Beschränkung auf gewerbliche Umweltschädigungen

Überlegt wird zudem, ob die Anwendung des Art. 7 stets verlangt, dass die Umweltschädigung im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit eintritt.³² Im Wortlaut der Norm finden sich hierfür keine Anhaltspunkte. Allerdings wird eine teleologische Reduktion des Art. 7 angedacht, die sich wiederum am Inhalt der Umwelthaftungsrichtlinie orientiert, welche gerade eine berufliche Tätigkeit für die Eröffnung ihres Anwendungsbereiches verlangt.³³ Dies sei konsequent, da die strengere kollisionsrechtliche Behandlung des Umweltschädigers³⁴ nach der Kommissionsbegründung³⁵ vor allem mit dessen erlangten wirtschaftlichen Vorteilen gerechtfertigt wird.³⁶ Tatsächlich findet sich in dem erwähnten Kommissionsvorschlag die Formulierung, dass ein Wahlrecht des Geschädigten im Bereich der Umweltschädigung begründet sei, „zumal der Urheber einer Umweltschädigung im Gegensatz zu anderen Delikten einen wirtschaftlichen Vorteil aus der schädigenden Tätigkeit zieht.“³⁷ Diese Begründung genügt jedoch nicht, um eine teleologische Reduktion des Art. 7 zu rechtfertigen.³⁸ Die durch gewerbliche Tätigkeit verursachten Umweltschädigungen mögen bei der Erwägung einer besonderen Kollisionsnorm zwar im Vordergrund gestanden haben;³⁹ daraus kann aber nicht zugleich auf die ausschließliche Erfassung dieser Konstellation geschlossen werden.⁴⁰ Gerade die Streichung der Verweisung auf

²⁷ Für diese Auslegung wohl auch *Dickinson*, Draft Proposal, Rn. 8.8: „Although unclear, it seems likely that the rule would apply, *inter alia*, to factual circumstances constituting the English tort of nuisance“.

²⁸ Vgl. *Leonhard*, Der ökologische Schaden, 25.

²⁹ *Buschbaum*, Privatrechtsgestaltende Anspruchspräklusion, 69 Fn. 185.

³⁰ Dies setzt *G. Wagner*, IPRax 2008, 1 (9) aber scheinbar voraus.

³¹ Vgl. *Stone*, TELF 2004, 213 (228) „Eine Klage [...] wegen Lärmbelästigung dürfte jedoch nicht als eine Umweltschädigung im Sinne des Art. 7 anzusehen sein.“.

³² *Heiss/Loacker*, JBl. 2007, 613 (632).

³³ Vgl. Art. 3 der Umwelthaftungsrichtlinie.

³⁴ Zur strengeren Behandlung des Schädigers aufgrund der Anwendung des Ubiquitätsprinzips siehe unten, C II 1.

³⁵ KOM (2003) 427 endg., 2003/0168 (COD) vom 22.7.2003, 22.

³⁶ *Heiss/Loacker*, JBl. 2007, 613 (632).

³⁷ KOM (2003) 427 endg., 2003/0168 (COD) vom 22.7.2003, 22.

³⁸ Zweifelnd schon *Stone*, TELF 2004, 213 (228).

³⁹ *Junker*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MünchKomm, Anhang zu Art. 42 EGBGB, Rn. 55.

⁴⁰ *Buschbaum*, Privatrechtsgestaltende Anspruchspräklusion, 70.

die Umwelthaftungsrichtlinie⁴¹ zeigt zudem, dass deren engerer Anwendungsbereich nicht für Art. 7 ausschlaggebend sein sollte. Zudem ist es nahe liegend, dass das in Art. 174 EGV geforderte hohe Schutzniveau unabhängig von der Stellung des Schädigers als gewerblicher oder nicht gewerblicher Akteur erreicht werden soll.

II. Mehrfachqualifikation

Nachdem der Tatbestand des Art. 7 beleuchtet wurde, stellt sich nun die Frage wie zu verfahren ist, wenn neben Art. 7 auch andere spezielle Kollisionsnormen der Rom II-VO einschlägig sind. Eine solche Mehrfachqualifikation ist möglich, wenn der Lebenssachverhalt eine Rechtsfrage aufwirft, die nicht eindeutig dem Systembegriff nur einer Kollisionsnorm zugeordnet werden kann.⁴² Wahrscheinlich ist das Auftreten von Überschneidungen der Anwendungsbereiche des Art. 7 und 5.⁴³ Ein fehlerhaftes Produkt kann schnell zu ökologischen Schäden führen⁴⁴, etwa durch den Austritt chemischer Substanzen. Praktische Relevanz erhält die Beantwortung der Frage durch die unterschiedlichen Anknüpfungsmomente beider Normen. Auch zu bedenken ist, dass die Regelung zur Produkthaftung einen Vorbehalt der Vorhersehbarkeit aufstellt, Art. 5 Abs. 1 S. 2, welcher bei der Regelung zu Umweltschädigungen fehlt. Man mag zu dem Vorhersehbarkeitskriterium stehen wie man will⁴⁵, es bleibt für den Geschädigten doch ein Mittel, um kollisionsrechtlich zu dem ihm bekannten Recht zu gelangen.

1. Das Verhältnis von Art. 5 zu Art. 7 Rom II-VO

Ein Rangverhältnis zwischen Art. 5 und Art. 7 stellt die Rom II Verordnung nicht explizit auf. Auch ein verordnung internes Spezialitätsverhältnis besteht aufgrund der unterschiedlichen Regelungsgegenstände nicht.⁴⁶ Als Lösungsmöglichkeiten kommen abstrakt der Vorrang des Art. 7⁴⁷, der Vorrang des Art. 5⁴⁸ oder die alternative Anwendung beider Kollisionsnormen⁴⁹ in Betracht.

⁴¹ KOM (2006) 83 endg., 2003/0168 (COD) vom 21. Februar 2006, 12.

⁴² *Heyn*, Mehrfachqualifikation, 44.

⁴³ Überschneidungen können sich aber auch zwischen Art. 7 und Art. 9 ergeben, vgl. *Bogdan*, in: Venturini/Baratti (Hrsg.), Liber Fausto Pocar, 95 (105).

⁴⁴ Vgl. *Leible/Lehmann*, RIW 2007, 721 (728/729); *Thorn*, in: Bassenge (Hrsg.), Palandt, (IPR) Anhang zu EGBGB 38-42, Rom II 5, Rn. 3.

⁴⁵ Ablehnend: *Kadner Graziano*, Gemeineuropäisches IPR, 225 und *RabelsZ* 2009, 1 (43); *Looschelders*, *ZVglRWiss* 1996, 48 (72).

⁴⁶ Vielmehr besteht nur ein Spezialitätsverhältnis (*lex specialis derogat legi generali*) zwischen Art. 4 und den jeweiligen besonderen Kollisionsnormen der Art. 5, 7, 8 und 9; vgl. *Bogdan*, in: Venturini/Baratti (Hrsg.), Liber Fausto Pocar, 95 (105); Allgemein zur Spezialität *Wank*, *Die Auslegung von Gesetzen*, 97.

⁴⁷ So *Thorn*, in: Bassenge (Hrsg.), Palandt, (IPR) Anhang zu EGBGB 38-42, Rom II 7, Rn. 2.

⁴⁸ Soweit ersichtlich wird diese Position in der Literatur noch nicht vertreten.

⁴⁹ So angedacht bei *Bogdan*, in: Venturini/Baratti (Hrsg.), Liber Fausto Pocar, 95 (105).

a) *Vorrang oder Alternativität*

Die alternative Anwendung von Art. 5 und 7 könnte *in favorem laesi* mit einer grundsätzlichen Besserstellung des Geschädigten begründet werden. Allerdings wäre dann, ebenso wie bei einer ausschließlichen Behandlung nach Art. 5, unter Umständen das Recht von Staaten anwendbar, die weder Ausgangs- noch Endpunkt einer Umweltschädigung sind. Dies wäre womöglich schon dann der Fall, wenn das fehlerhafte Produkt auch im Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes des Geschädigten, Art. 5 Abs. 1 lit. a, in Verkehr gebracht wurde. Im Zentrum der Fallgestaltung steht jedoch nicht das Produkt, sondern der durch ein Produkt verursachte Umweltschaden. Denn nur wenn ein solcher eintritt, kommt es zu dem genannten Qualifikationsproblem. Daher macht gerade der konkrete Umweltschaden den Schwerpunkt dieser Sachverhaltsgestaltungen aus. Ist jedoch, wie vorliegend, bei einer Fallgestaltung ein situationsbezogenes Interessenschwergewicht auszumachen, so kann eine Zuordnung nur nach dem kollisionsrechtlichen Systembegriff vorgenommen werden, der diesem Interessenschwergewicht gerecht wird.⁵⁰ Daher liegt es nahe, diese Fälle einer einheitlichen Anknüpfung nach Art. 7 zu unterstellen. Für dieses Ergebnis spricht auch der hohe Stellenwert, den die Rom II-VO dem Umweltschutz gerade unter Berücksichtigung der in Art. 174 EGV niedergelegten Ziele beimisst.⁵¹ Für eine alternative Anknüpfung, etwa nach dem Günstigkeitsprinzip, bzw. eine Anknüpfung nur nach Art. 5 ist folglich *prima facie* kein Raum.

b) *Einfluss der Warenverkehrsfreiheit*

Allerdings hat dies zur Folge, dass außervertragliche Schuldverhältnisse im Falle eines Schadens an der Umwelt durch ein Produkt, entgegen der Vorstellung des europäischen Gesetzgebers, wieder dem Ubiquitätsprinzip unterliegen.⁵² Die Anwendung dieses Grundsatzes ist im Bereich der Produkthaftung in der deutschen Literatur zu Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB auf Kritik gestoßen. Bezweifelt wird die Vereinbarkeit mit der Warenverkehrsfreiheit, Art. 28 EGV.⁵³ Sollte dies der Fall sein, so müsste die vorrangige Anwendung des Art. 7 trotz der genannten Argumente ausscheiden. Als europarechtskonform käme allein die Anwendung des Art. 5 in Betracht.⁵⁴

Für eine Europarechtswidrigkeit wird angeführt, dass der ausländische Erzeuger auch nach dem womöglich strengeren Herkunftsrecht haftet, während die inländischen Konkurrenten nur mit der mildereren Haftung des Einfuhrlandes konfrontiert

⁵⁰ Heyn, Mehrfachqualifikation, 60/77/81.

⁵¹ Vgl. KOM (2003) 427 endg., 2003/0168 (COD) vom 22.7.2003, 21 f.; Junker, in: Sonnenberger (Hrsg.), MünchKomm, Anhang zu Art. 42 EGBGB, Rn. 55; Hein, VersR 2007, 440 (449).

⁵² Ausführungen zum Ubiquitätsprinzip siehe unten, C II 1.

⁵³ Wagner, in: Heidel/Dauner-Lieb (Hrsg.), Anwaltkommentar, Art 40 EGBGB, Rn. 64; Roth, RabelsZ 1991, 623 (645); Hein, Günstigkeitsprinzip, 430/431; G. Wagner, RabelsZ 1998, 243 (260).

⁵⁴ Ausgangspunkt der Betrachtung ist, dass die Grundfreiheiten auch auf Privatrechtsnormen Anwendung finden, vgl. Taupitz, ZEuP 1997, 986 (993/994); Hein, Günstigkeitsprinzip, 426; zusammenfassend (auch zu gegenteiligen Meinungen): Hoffmann, in: Hoffmann/Kropholler (Hrsg.), Staudinger, Art. 40 EGBGB, Rn. 88.

werden.⁵⁵ Dies stelle eine indirekte Diskriminierung des ausländischen Erzeugers im Importstaat dar.⁵⁶ Eine Rechtfertigung nach Art. 30 EGV scheide aus, da der Importstaat, indem er auf ebenso strenge Haftungsvorschriften wie sie im Exportstaat gelten verzichtet, deutlich mache, dass die dem Importeur auferlegte Haftungsverschärfung nicht unerlässlich ist.⁵⁷

Dem wird entgegnet, dass defekte Produkte schon gar nicht vom Anwendungsbereich der Warenverkehrsfreiheit erfasst seien⁵⁸, da das Ziel der Warenverkehrsfreiheit sich in der vorteilhaften Entwicklung des Handels mit fehlerfreien Waren erschöpfe.⁵⁹ Durch eine solche Auslegung entsteht jedoch eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Denn es könnte erst *ex post* festgestellt werden, ob eine Ware den Schutz der Warenverkehrsfreiheit genießt oder nicht. Überzeugender ist es, die Haftung, die durch die Schadenszufügung an einem anderen ausgelöst wird, nicht als Handelsbehinderung und damit nicht als „Maßnahme gleicher Wirkung“ im Sinne des Art. 28 EGV zu begreifen. Denn die Ubiquitätsregel ändert nichts daran, dass die Haftung des Schädigers durch den erlittenen Schaden des Geschädigten begrenzt wird.⁶⁰ Insofern stehen inländische und ausländische Produzenten gleich. Genau genommen hängt es zudem von dem ausländischen Sachrecht, nicht von den kollisionsrechtlichen Regelungen ab, ob eine allseitig anknüpfende Norm zu einer Diskriminierung führt.⁶¹ Vor allem ist festzuhalten, dass der EuGH den „Ort an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ⁶² sowohl als Ort des Schadenseintritts (Erfolgsort), als auch als Ort des ursächlichen Geschehens (Handlungsort) begreift.⁶³ Er hat also auf prozessualer Ebene das Ubiquitätsprinzip entwickelt. Es ist unwahrscheinlich, dass der Gerichtshof eine Anknüpfung verwirft, die er für den verwandten Sachverhalt der internationalen Zuständigkeit bestätigt hat.⁶⁴

2. Ergebnis

Ein Verstoß gegen Art. 28 EGV durch die Anwendung der Ubiquitätsregel im Kollisionsrecht der Produkthaftung ist zu verneinen. Damit steht dieser Gesichtspunkt im Falle einer Mehrfachqualifikation der einheitlichen Behandlung nach Art. 7 nicht entgegen. Das unter B) II) 1) a) gefundene Ergebnis kann bestehen.

⁵⁵ Roth, *RabelsZ* 1991, 623 (645/646).

⁵⁶ Schaub, *RabelsZ* 2002, 18 (37).

⁵⁷ Hein, *Günstigkeitsprinzip*, 431; sich anschließend Schaub, *RabelsZ* 2002, 18 (38).

⁵⁸ Sonnenberger, *ZVglRWiss* 1996, 3 (18).

⁵⁹ Basedow, *RabelsZ* 1995, 1 (38); ablehnend: Taupitz, *ZEuP* 1997, 986 (995); Freitag, *Gemeinschaftsrecht und Produkthaftung*, 222; Hein, *Günstigkeitsprinzip*, 427.

⁶⁰ Sonnenberger, *ZVglRWiss* 1996, 3 (18).

⁶¹ Körber, *Grundfreiheiten und Privatrecht*, 518.

⁶² Dieser Art. entspricht Art. 5 Nr. 3 EuGVO.

⁶³ EuGH, Rs. C-21/76, *Mines de Potasse d'Alsace*, Slg. 1976, 1735 (1747); Kadner Graziano, *YbPIL* 2007, 71 (74); Körber, *Grundfreiheiten und Privatrecht*, 519. Kritischer bezüglich der Übertragbarkeit von Rechtsprechungsergebnissen innerhalb des Internationalen Zuständigkeitsrecht auf das Internationale Privatrecht ist Schaub, *RabelsZ* 2002, 18 (39).

⁶⁴ Basedow, *RabelsZ* 1995, 1 (38); Taupitz, *ZEuP* 1997, 986 (1008).

C. Das nach Art. 7 Rom II-VO anwendbare Recht

Nachdem der Anwendungsbereich des Art. 7 beschrieben ist, soll nun die Frage nach dem auf die Umweltschädigung anwendbaren Recht untersucht werden. Gerade im Kollisionsrecht der unerlaubten Handlung musste der europäische Gesetzgeber aus einer Vielzahl von möglichen Anknüpfungsmomenten die ihm als geeignet erscheinenden isolieren. Trotz der „Tatortregel“ als einheitlichem Ausgangspunkt weisen die internationalen Deliktsrechte in Europa eine große Vielfalt auf.⁶⁵ Denn abstrakt kommen als Deutung des Tatorts sowohl der Ort, an dem der Schädiger gehandelt hat (Handlungsort), als auch der Ort, an dem der Schaden eingetreten ist (Erfolgsort), sowie der Ort der mittelbaren Schadensfolgen in Betracht.⁶⁶ In den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten lässt sich diesbezüglich keine einheitliche Präferenz für die eine oder andere Deutung ausmachen⁶⁷, jedoch geht die Tendenz zu einem Vorrang der Erfolgsortanknüpfung.⁶⁸ Welche Rechtsordnung Art. 7 beruft und ob die gewählte Lösung überzeugen kann wird im Folgenden untersucht.⁶⁹

I. Erfolgsortanknüpfung nach Art. 7 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO

Art. 7 beruft im Regelfall das nach Art. 4 Abs. 1 anwendbare Recht. Dies zieht die Anwendung des Rechts des Staates nach sich, „in dem der Schaden eintritt“. Dabei soll unbeachtlich sein, in welchem Staat „das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind“. Aufgrund des Art. 24 handelt es sich stets um eine Sachnormverweisung. Die Regelung des Art. 4 Abs. 1 lässt sich nach deutscher Terminologie so verstehen, dass das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem der Erfolg der unerlaubten Handlung eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat der Handlungsort lokalisiert ist und in welchem Staat mittelbare Folgen der Rechtsgutverletzung eintreten.⁷⁰

⁶⁵ *Kadner Graziano*, Gemeineuropäisches IPR, 136.

⁶⁶ *Kropholler*, IPR, § 53 IV Nr.1, 522-524; vgl. auch *Posch*, YbPIL 2004, 129 (141): „there are at least two possible ways of defining ‘place of injury’.“

⁶⁷ Vgl. *Fach Gómez*, YbPIL 2004, 291 (296 ff.); *Kadner Graziano*, Gemeineuropäisches IPR, 213; *Posch*, YbPIL 2004, 129 (141); *G. Wagner*, IPRax 2006, 372 (374).

⁶⁸ KOM (2003) 427 endg., 2003/0168 (COD) vom 22.7.2003, 12/21; *Kadner Graziano*, Gemeineuropäisches IPR, 224.

⁶⁹ Bei der Analyse des auf die Umweltschädigung anwendbaren Rechts bleiben jedoch Fragen der Rechtswahl nach Art. 14 im Rahmen dieser Arbeit unberücksichtigt, da sich keine Besonderheiten im Vergleich zu der Rechtswahl bei übrigen außervertraglichen Schuldverhältnissen ergeben, die spezifisch für das auf die Umweltschädigung anwendbare Recht wären, vgl. *Thorn*, in: Bassenge (Hrsg.), Palandt, (IPR) Anhang zu EGBGB 38-42, Rom II 7, Rn. 7.

⁷⁰ *Huber/Bach*, IPRax 2005, 73 (76); *Junker*, JZ 2008, 169 (174); *Mansel*, in: Kern/Wadler/Schroeder/Katzenmeier (Hrsg.), FS Laufs, 609 (620); *G. Wagner*, IPRax 2008, 1 (4).

1. Bestimmung des Erfolgsorts

Der Erfolgsort ist derjenige Ort, an dem sich das durch den Tatbestand einer Deliktsnorm geschützte Rechtsgut zur Zeit der Verletzung befindet.⁷¹ Dabei kommt es auf die Vorhersehbarkeit des Erfolgsorts für den Schädiger nicht an.⁷² Das ist gerade bei Umweltschädigungen bedeutsam, die auch globale Auswirkungen nach sich ziehen können und in ihrer Dimension teils unüberschaubar sind.⁷³

Zwar ergeben sich bei Umweltdelikten im Rahmen der Erfolgsortbestimmung kaum Schwierigkeiten.⁷⁴ Allerdings stellt sich im Zusammenhang mit Art. 7 Var. 2 die Frage, ob als Erfolgsort der Ort der Umweltschädigung oder der des Personen- oder Sachschadens maßgeblich ist. So ist beispielsweise denkbar, dass eine Wasserquelle in Land A verschmutzt wird. Füllt sich jemand Wasser aus dieser Quelle ab und überschreitet daraufhin die Landesgrenze zu Land B, um dort von dem verseuchten Wasser zu trinken, ist eine Umweltschädigung nur in A, ein Personenschaden nur in B eingetreten. Die Formulierung des Art. 7 deutet darauf hin, dass der in Art. 7 erfasste Personen- oder Sachschaden stets nur als indirekte Schadensfolge der Umweltschädigung anzusehen ist. Der Ort der indirekten Schadensfolge ist nach Art. 4 Abs. 1 aber als Anknüpfungsmoment irrelevant. Damit kann der Ort, an dem der Personen- oder Sachschaden letztlich eintritt, für die Bestimmung des Erfolgsorts im Rahmen des Art. 7 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 nicht maßgeblich sein.⁷⁵

2. Rechtfertigung der primären Erfolgsortanknüpfung

Ziel des Internationalen Privatrechtes ist es, diejenige Rechtsordnung zu berufen, zu der der Sachverhalt die engste Verbindung aufweist. Dort ist der Sachverhalt internationalprivatrechtlich „gerecht“ zu lokalisieren.⁷⁶ Bei Platzdelikten fallen Erfolgs- und Handlungsort zusammen, sodass kollisionsrechtlich betrachtet auch bei einer vorrangigen Erfolgsortanknüpfung stets das Recht des Staates berufen wird, zu dem die engste Verbindung besteht.⁷⁷ Doch auch bei Distanz- und Streudelikten sprechen gute Gründe für eine vorrangige Erfolgsortanknüpfung. Der Geschädigte wird regelmäßig davon ausgehen, dass er nach dem Recht des Orts behandelt wird, an dem er sich zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses befand. Aus seiner Sicht besteht zu dieser Rechtsordnung die engste Verbindung.⁷⁸ Der Schädiger wiederum muss damit rechnen, an den Standards des Erfolgsorts gemessen zu werden, wenn er Handlungen vor-

⁷¹ *Kegel/Schurig*, IPR, § 18 IV 1 a bb, 731; *Kropholler*, IPR, § 53 IV 1 b, 523; *Hoffmann*, in: Hoffmann/Kropholler (Hrsg.), Staudinger, Art. 40 EGBGB, Rn. 24.

⁷² *Thorn*, in: Bassenge (Hrsg.), Palandt, (IPR) Anhang zu EGBGB 38-42, Rom II 7, Rn. 7. Allgemeine Kritik an dem Fehlen eines Vorhersehbarkeitskriteriums: *Hein*, Günstigkeitsprinzip, 221.

⁷³ Dafür, dass die „Vorhersehbarkeit“ als Kriterium für die Einschränkung der Verantwortlichkeit ohnehin ungeeignet ist plädiert *Kadner Graziano*, *RabelsZ* 2009, 1 (46).

⁷⁴ *Busch*, 142.

⁷⁵ *Bogdan*, in: Venturini/Baratti (Hrsg.), *Liber Fausto Pocar*, 95 (99).

⁷⁶ Vgl. *Rauscher*, IPR, 13.

⁷⁷ *Leible/Engel*, *EuZW* 2004, 7 (10).

⁷⁸ *Sonntag*, *ZVglRWiss* 2006, 256 (268).

nimmt, die geeignet sind, Schäden jenseits des Geltungsbereichs der eigenen Rechtsordnung zu verursachen.⁷⁹

3. Korrektur der Erfolgsortanknüpfung über Art. 17 Rom II-VO

Die Anknüpfung an den Erfolgsort im Rahmen der Verweisung des Art. 7 auf Art. 4 Abs. 1 kann bei Distanzdelikten dazu führen, dass ein Schädiger, der sich an seiner Umwelt orientiert, haftungsrechtlich den schärferen Standards des Erfolgsorts unterliegt. Art. 17 schreibt für solche Fälle vor, dass die Sicherheits- und Verhaltensregeln am Handlungsort faktisch, also als Sachverhaltselement, zu berücksichtigen sind, soweit dies angemessen ist.⁸⁰ Damit stellt Art. 17 keine echte Kollisionsnorm dar; anzuwenden bleibt das nach Art. 7 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 bezeichnete Recht.⁸¹ Die Regelung führt aber dazu, dass Härten der Erfolgsortanknüpfung ausgeglichen werden. Solche Härten können eintreten, wenn der Schädiger im Einzelfall nicht vorhersehen konnte, dass sein Verhalten an einem anderen Ort zu einer Rechtsgutverletzung führen würde und dort an den jeweiligen Verhaltensstandards gemessen wird.⁸² Eine solche Härte kann für den Schädiger entstehen, wenn er im Handlungsstaat eine Genehmigung für seine umweltbelastenden Tätigkeiten erteilt bekommen hat, anwendbares Recht aber das Recht des Staates am Erfolgsort ist.⁸³ Gerade im Hinblick auf Normen wie § 11 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, der Schadenersatzansprüche bei einer erteilten Genehmigung gänzlich ausschließt (privatrechtsgestaltende Anspruchspräklusion), ist fraglich, ob sich der ausländische Emittent bei einer grenzüberschreitenden Schädigung auf die ihm in seinem Heimatland erteilte Genehmigung berufen kann. Dies ist auch für den Geschädigten von Interesse. Denn nur wenn er in diesem Punkt Klarheit hat, wird er die Wahl⁸⁴ des für ihn tatsächlich günstigeren Rechts treffen können.⁸⁵

a) Beachtung ausländischer Genehmigungen

Eine eindeutige Regelung über die Berücksichtigung ausländischer Genehmigungen enthält die Rom II-VO nicht⁸⁶, obwohl die Häufigkeit der beschriebenen Fälle unter ihrem Regime weiter steigen könnte, da die Erfolgsortanknüpfung, anders als im deutschen IPR, den Regelfall bildet. Allerdings wird erwogen, öffentlich-rechtliche

⁷⁹ Kadner Graziano, *RabelsZ* 2009, 1 (36); Leible/Engel, *EuZW* 2004, 7 (10).

⁸⁰ Betlem/Bernasconi, *LQR* 2006, 124 (149/150); Sonnenberger, in: Baetge/Hein/Hinden (Hrsg.), *FS Kropholler*, 227 (242).

⁸¹ Vgl. Junker, in: Sonnenberger (Hrsg.), *MünchKomm*, Anhang zu Art. 42 EGBGB, Rn. 80.

⁸² G. Wagner, *IPRax* 2008, 1 (5).

⁸³ Vgl. zu diesen Fallgestaltungen Fach Gómez, *YbPIL* 2004, 291 (308 ff.); Hager, *RabelsZ* 1989, 293 (295); Rest, *NJW* 1989, 2153 (2159); Stone, *TELF* 2004, 213 (228).

⁸⁴ Zum Optionsrecht des Geschädigten siehe unten, C II 2.

⁸⁵ Zum alten Recht Lummert, *NuR* 1982, 241 (243).

⁸⁶ Buschbaum, *Privatrechtsgestaltende Anspruchspräklusion*, 214; Fuchs, *GPR* 2003/2004, 100 (103); Junker, *NJW* 2007, 3675 (3680); Sonntag, *ZVglRWiss* 2006, 256 (296); Hein, *VersR* 2007, 440 (449).

Genehmigungen nunmehr unter Art. 17 zu fassen.⁸⁷ Folgt man dem, so könnte eine ausländische Genehmigung die Rechtsfolgen einer inländischen Genehmigung auslösen.⁸⁸ Ob dies möglich ist, oder ob rechtliche Gründe gegen ein solches Vorgehen sprechen, soll im Folgenden untersucht werden.

(1) Grundsatz der Territorialität

Teilweise wird davon ausgegangen, dass eine Genehmigung als Verwaltungsakt nach dem Grundsatz der Territorialität Wirkung nur im Hoheitsgebiet des Staates entfalten kann, dessen Behörde sie erlassen hat.⁸⁹ Folgt man dem, so müsste auch eine faktische Berücksichtigung von Genehmigungen nach Art. 17 ausgeschlossen sein. Außerhalb von spezifischen völkerrechtlichen Verträgen⁹⁰ wäre die Wirkung einer ausländischen Genehmigung irrelevant. Allerdings besagt das Territorialitätsprinzip nur, dass auf dem Hoheitsgebiet eines fremden Staates ohne dessen Zustimmung keine Hoheitsakte gesetzt werden dürfen.⁹¹ Es hindert den betroffenen Staat nicht, den Wirkungen von Hoheitsakten anderer Staaten grenzüberschreitende Bedeutung beizumessen.⁹² Zudem könnte ein solches Vorgehen bei der Anerkennung von Entscheidungen im Handlungsstaat zu Problemen führen.⁹³ Derartige Urteile widersprechen aber dem international-privatrechtlichen Interesse am Erhalt durchsetzbarer Entscheidungen.⁹⁴

(2) Genehmigungen als „Sicherheits- und Verhaltensregeln“

Nachdem festgestellt wurde, dass das Territorialitätsprinzip nicht zwingend gegen die Berücksichtigung ausländischer Genehmigungen im Rahmen des Art. 17 spricht, ist nun zu prüfen, ob der Begriff der Sicherheits- und Verhaltensregeln ausländische Genehmigungen umfasst. In der Literatur wird die Subsumtion behördlicher Genehmigungen unter Art. 17 für möglich gehalten⁹⁵, mitunter sogar als „unproblematisch“

⁸⁷ *Betlem/Bernasconi*, LQR 2006, 124 (149/150); *Sonnenberger*, in: Baetge/Hein/Hinden (Hrsg.), FS Kropholler, 227 (242).

⁸⁸ Vgl. OLG Linz, JBl 1987, 577 (579); *Fach Gómez*, YbPIL 2004, 291 (309); *Hoffmann*, in: Hoffmann/Kropholler (Hrsg.), Staudinger, Art. 40 EGBGB, Rn. 169.

⁸⁹ BGH, DVerwBl. 1979, 226 (227).

⁹⁰ Vgl. Das Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Dezember 1967 zwischen der BRD und der Republik Österreich über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der BRD vom 9. Januar 1974, BGBl. II 1974, 13/14. Dieses stellt in seinem Art. 2 i.V.m. Art. 4 Ab 3 des Vertrages klar, dass Ansprüche wegen Einwirkungen entsprechend der Wirkung deutscher Präklusionsvorschriften ausgeschlossen sind, soweit die relevanten österreichischen Vorschriften beachtet wurden.

⁹¹ *Nassr-Esfahani*, Bestandsschutz, 55/57; *Vitzthum*, Völkerrecht, 211 Rn. 144.

⁹² OLG Linz, JBl 1987, 577 (579); *Buschbaum*, Privatrechtsgestaltende Anspruchspräklusion, 171; *Hager*, *RabelsZ* 1989, 293 (302).

⁹³ *Hager*, *RabelsZ* 1989, 293 (302); *Kadner Graziano*, *RabelsZ* 2009, 1 (49).

⁹⁴ *Wagner*, in: Heidel/Dauner-Lieb (Hrsg.), *Anwaltkommentar*, Art. 40 EGBGB, Rn. 70; *Kegel/Schurig*, IPR, § 2 II 3 d, 144.

⁹⁵ *Bogdan*, in: Venturini/Baratti (Hrsg.), *Liber Fausto Pocar*, 95 (103); *Hamburg Group of Private International Law*, *RabelsZ* 2003, 1 (43/44) [obgleich kritisch bezüglich der Reichweite]; *Kadner Graziano*, *RabelsZ* 2009, 1 (50).

und „unzweifelhaft“ bezeichnet.⁹⁶ Teilweise wird auch darauf abgestellt, dass öffentlich-rechtliche Genehmigungen jedenfalls als Konkretisierungen gesetzlicher Verhaltens- und Sicherheitsregeln aufzufassen und daher von Art. 17 erfasst seien.⁹⁷

Dem wird entgegengehalten, dass es unerheblich sei, ob die Genehmigung als Sicherheits- oder Verhaltensregel qualifiziert werden könne. Denn selbst wenn die Genehmigung eine Konkretisierung von Verhaltensregeln darstellen würde, so ist diese nur Voraussetzung für die Anwendung einer davon zu unterscheidenden Präklusionsregel. Eingeordnet werden müsse daher die Präklusionsvorschrift selbst.⁹⁸ Diese falle aber regelmäßig nicht unter Art. 17, da sie selbst keine unmittelbar geltenden Verhaltensregeln aufstellt.⁹⁹ Zudem komme der Präklusionsnorm eine rechtsgestaltende Funktion zu, die über eine bloße tatbestandliche Berücksichtigung hinausgeht.¹⁰⁰ Das soll zu dem Ergebnis führen, dass nur über eine Sonderanknüpfung ausländischer Präklusionsvorschriften eine Lösung herbeizuführen ist.¹⁰¹

Diese Argumentationsweise beachtet aber nicht, dass die Präklusionswirkung gar nicht Gegenstand der Überlegung ist. Denn diese würde sich bei einer Subsumtion der Genehmigung unter Art. 17 ohnehin nach der *lex causae* richten.¹⁰² Die Frage, ob man darüber hinaus eine Sonderanknüpfung für die Präklusionswirkung vornehmen sollte, um nicht nur eine Beachtung ausländischer Genehmigungen zu garantieren, sondern auch sicher zu stellen, dass die konkrete Präklusionswirkung übernommen wird, ist eine andere.¹⁰³ Daher spricht nichts dagegen, ausländische Genehmigungen als „Sicherheits- und Verhaltensregeln“ im Sinne des Art. 17 zu begreifen.

(3) Einwand des „Berücksichtigungsautomatismus“

Kritisch wird auch darauf hingewiesen, dass kein Automatismus existiere, nach dem ausländische Hoheitsakte anzuerkennen seien.¹⁰⁴ Eine automatische Berücksichtigung könnte dazu führen, dass dem Geschädigten in Einzelfällen sowohl der Schutz über eine verfahrensrechtliche Beteiligung, als auch der Schutz über nachträglichen Schadenersatz verwehrt bleibt. Ein derartiges Ergebnis widerspräche dem Grundsatz, dass der Pflicht des Betroffenen zur Duldung die Beteiligung am Verwaltungsverfahren

⁹⁶ *Ofner*, ZfRV 2008, 13 (19).

⁹⁷ *Leible/Lehmann*, RIW 2007, 721 (725).

⁹⁸ *Buschbaum*, Privatrechtsgestaltende Anspruchspräklusion, 217.

⁹⁹ *Ibid.*, 217.

¹⁰⁰ *Ibid.*, 216 i.V.m 152; *Siems*, RIW 2004, 662 (666).

¹⁰¹ *Buschbaum*, Privatrechtsgestaltende Anspruchspräklusion, 223; zum deutschen Kollisionsrecht *Hager*, *RabelsZ* 1989, 293 (307); *Nassr-Esfahani*, Bestandsschutz, 109/110/187; ähnlich *Wandt*, *VersR* 1998, 529 (534).

¹⁰² *Hoffmann*, in: *Hoffmann/Kropholler* (Hrsg.), *Staudinger*, Art. 40 EGBGB, Rn. 169. Die Frage nach Bestand und Wirkung der Genehmigung trennt auch *Lummert*, *NuR* 1982, 241 (244). Er sieht aber den Bestand als Vorfrage an, die sich nach dem Recht des Genehmigungsstaates richtet, die Wirkung als Teilfrage, die sich nach dem Deliktsstatut richtet.

¹⁰³ Dieser Frage kann im Rahmen der Arbeit jedoch nicht weiter nachgegangen werden.

¹⁰⁴ *Fuchs*, *GPR* 2003/2004, 100 (103); *Siems*, *RIW* 2004, 662 (666); *Sonnentag*, *ZvglRWiss* 2006, 256 (296).

ren zur Wahrung seiner Rechte gegenüber steht.¹⁰⁵ Ob und unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Genehmigung einer ausländischen Behörde Berücksichtigung finden kann, sollte das erkennende Gericht entscheiden.¹⁰⁶ Es ist jedoch klarzustellen, dass man bei der Anwendung des Art. 17 keinesfalls von einem Automatismus der Beachtung ausländischer Genehmigungen sprechen kann. Denn die Sicherheits- und Verhaltensregeln am Handlungsort sind nur „soweit angemessen“ zu berücksichtigen. Hier räumt die Rom II-VO dem Richter einen beachtlichen Beurteilungsspielraum ein.¹⁰⁷ Innerhalb dieses Spielraums kann der Richter die Berücksichtigung der ausländischen Genehmigung als unangemessen bewerten, wenn diese nicht einmal im Wesentlichen den heimischen Grundsätzen entsprechen sollte oder Beteiligungsrechte des Betroffenen missachtet wurden.¹⁰⁸ Die Lösung über Art. 17 ist also ausreichend flexibel, um verfahrensrechtliche Positionen des Geschädigten zu beachten und den Schädiger dennoch von der ihm erteilten Genehmigung profitieren zu lassen.

b) Ergebnis

Ausländische Genehmigungen können demnach als Sicherheits- und Verhaltensregeln im Sinne des Art. 17 verstanden werden. Einer Berücksichtigung als Sachverhaltselement steht weder der völkerrechtliche Grundsatz der Territorialität, noch ein angeblicher Berücksichtigungsautomatismus entgegen. Es spricht daher einiges dafür, einer ausländischen öffentlich-rechtlichen Genehmigung über Art. 17 im Rahmen des anwendbaren Rechts als Sachverhaltselement Geltung zu verschaffen.

II. Handlungsortanknüpfung nach Art. 7 Halbsatz 2 Rom II-VO

Im Rahmen der Umweltschädigung bleibt es aber nicht zwingend bei der Erfolgsortanknüpfung nach Art. 4 Abs. 1. Der Geschädigte kann sich gemäß Art. 7 Halbsatz 2 dazu entscheiden, „seinen Anspruch auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist“. Gemeint ist nach deutscher Terminologie das Recht am Handlungsort¹⁰⁹, also dem Ort, an dem eine unerlaubte Handlung ganz oder teilweise ausgeführt wurde.¹¹⁰ Relevant ist demnach, wo sich der Täter bei Begehung der Tat befand.¹¹¹ Bedeutung erlangt die (alternativ) Anknüpfung beim

¹⁰⁵ Vgl. *Lummert*, NuR 1982, 241 (244).

¹⁰⁶ *Junker*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MünchKomm, Anhang zu Art. 42 EGBGB, Rn. 59; *Sonnentag*, ZvglRWiss 2006, 256 (296).

¹⁰⁷ *Bogdan*, in: Venturini/Baratti (Hrsg.), Liber Fausto Pocar, 95 (103); *Sonnenberger*, in: Baetge/Hein/Hinden (Hrsg.), FS Kropholler, 227 (242).

¹⁰⁸ *Thorn*, in: Bassenge (Hrsg.), Palandt, (IPR) Anhang zu EGBGB 38-42, Rom II 7, Rn. 9.

¹⁰⁹ *Leible/Lehmann*, RIW 2007, 721 (728); *Junker*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MünchKomm, Anhang zu Art. 42 EGBGB, Rn. 57; *R. Wagner*, IPRax 2008, 314 (318).

¹¹⁰ *Kegel/Schurig*, IPR, § 18 IV 1 a bb, 726.

¹¹¹ *Kropholler*, IPR, § 53 IV 1 b, 522.

Vorliegen von Distanzdelikten.¹¹² Im Ergebnis hat der europäische Gesetzgeber damit für Umweltschädigungen das Ubiquitätsprinzip¹¹³ wieder eingeführt, von dem er in den übrigen Kollisionsregeln Abstand genommen hat.¹¹⁴ Nach diesem Prinzip sind Handlungs- und Erfolgsort gleichwertig und daher beide zur Bestimmung des Deliktsstatuts heranzuziehen.¹¹⁵ In der Ausformung, die dieses Prinzip innerhalb der Rom II-VO gefunden hat, wird der Grundsatz insoweit eingeschränkt, als sich der Geschädigte auf die Anwendbarkeit des Handlungsortrechts berufen muss.

1. *Legitimität des Ubiquitätsprinzips*

Die Berechtigung der (alternativ) Anknüpfung an den Handlungsort nach Art. 7 Halbsatz 2 wird unterschiedlich beurteilt.¹¹⁶ Im Schrifttum vor dem Inkrafttreten der Rom II-VO wurde dieser Ansatz aufgrund der mit ihm einhergehenden Besserstellung des Geschädigten – dieser konnte das für ihn günstigere Recht zur Anwendung bestimmen¹¹⁷ – zwar generell stark kritisiert¹¹⁸, im Bereich der Umweltschädigung jedoch überwiegend begrüßt.¹¹⁹ Nichtsdestotrotz bedarf es für die Anwendung des Ubiquitätsprinzips auch im Bereich der grenzüberschreitenden Umweltschädigung einer hinreichenden Begründung.¹²⁰

a) *Gesichtspunkte des Opferschutzes*

Die Anwendung des Ubiquitätsprinzips könnte mit der im Allgemeinen bestehenden größeren Sympathie für das Opfer begründet werden.¹²¹ Im Rahmen des Art. 7 kann eine solche Sichtweise aber nicht überzeugen. Denn das Wahlrecht soll nicht den Geschädigten besser stellen.¹²² Dies ist dem Umstand zu entnehmen, dass die Kommission als Grund für die Alternativanknüpfung an den Handlungsort ausdrück-

¹¹² *Junker*, in: Rauscher/Mansel (Hrsg.), in: Rauscher/Mansel (Hrsg.), FS Lorenz zum 80. Geburtstag, 321 (322).

¹¹³ Ubiquitär = überall verbreitet, vgl. Bar, § 6 I 2 c, Rn. 660.

¹¹⁴ Vgl. *Leible/Engel*, EuZW 2004, 7 (10/13); *Hein*, VersR 2007, 440 (449).

¹¹⁵ *Litterscheid*, Bestimmungsrecht, 25; *Stoll*, in: Schack/Horn (Hrsg.), Gedächtnisschrift Lüderitz, 733 (745).

¹¹⁶ Befürwortend: *Betlem/Bernasconi*, LQR 2006, 124 (141); *Buschbaum*, Privatrechtsgestaltende Anspruchspräkklusion, 71; *Fach Gómez*, JbPIL 2004, 291 (315); *Fuchs*, GPR 2003/2004, 100 (103); *Stone*, TELF 2004, 213 (228); *Hein*, VersR 2007, 440 (449); Ablehnend: *Fricke*, VersR 2005, 726 (740); *Leible/Engel*, EuZW 2004, 7 (13); *Posch*, YbPIL 2004, 129 (144); *Sonntag*, ZVglRwiss 2006, 256 (295 ff.), *G. Wagner*, IPRax 2006, 372 (380).

¹¹⁷ *Junker*, in: Rauscher/Mansel (Hrsg.), FS Lorenz zum 80. Geburtstag, 321 (324/325).

¹¹⁸ *Kadner Graziano*, Gemeineuropäisches IPR, 227-235; *Looschelders*, Art. 40 EGBGB, Rn. 25.

¹¹⁹ *Busch*, Die Ubiquitätsregel, 146; *Hein*, Günstigkeitsprinzip, 126; *Looschelders*, Art. 40 EGBGB, Rn. 25.

¹²⁰ *Buschbaum*, Privatrechtsgestaltende Anspruchspräkklusion, 78.

¹²¹ *Kegel/Schurig*, IPR, § 18 IV 1 a aa, 725.

¹²² *Bogdan*, in: Venturini/Baratti (Hrsg.), Liber Fausto Pocar, 95 (96); *Buschbaum*, Privatrechtsgestaltende Anspruchspräkklusion, 78; *Symeonides*, in: Mansel/Pfeiffer/Kronke/Kohler/Hausmann (Hrsg.), FS Jayme, 935 (951). Anderer Ansicht sind *Posch*, IPR, 141 und *Siems*, RIW 2004, 662 (665).

lich auf die Hebung des Umweltschutzes im Allgemeinen verweist.¹²³ Die Besserstellung des Geschädigten ist nur Mittel, nicht Zweck. Alles andere würde zudem die Frage aufwerfen, warum der Geschädigte gerade bei einem Schaden aus einer Umweltschädigung besser stehen sollte als etwa bei einer Schädigung durch ein Produkt.

b) Gesichtspunkte des Umweltschutzes

Gegen die Anwendung der Ubiquitätsregel kann eingewandt werden, dass seine verhaltenssteuernde Funktion zu einer Verlagerung genuin sachrechtlicher Regelungsaufgaben auf das Kollisionsrecht führt.¹²⁴ Denn durch die Aufrechterhaltung des Ubiquitätsprinzips im Rahmen der Umweltschädigung soll der Schädiger zu einem umweltschonenden Verhalten animiert werden.¹²⁵ Kollisionsregeln sollen aber nicht das materiell, sondern das räumlich beste Recht bestimmen.¹²⁶ Andererseits ist zu bedenken, dass die Verankerung des Umweltschutzes als eigenständiger Politikbereich in Art. 174 EG dem Präventionsgedanken zusätzliches Gewicht verleiht.¹²⁷ Der Vermeidung von Gesetzesumgehungen bei niedrigerem Haftungsniveau jenseits der Landesgrenze kann daher in legitimer Weise schon auf Ebene des Kollisionsrechts Rechnung getragen werden.¹²⁸ Zu befürchten ist jedoch, dass der Gesetzgebungsdruck in Staaten mit geringen Umweltstandards tatsächlich nicht erhöht, sondern eher verringert wird.¹²⁹ Auf eine solche Entwicklung könnte im Rahmen der nach Art. 30 Abs. 1, i) vorgesehenen Überprüfung durch die Kommission reagiert werden.

c) Partei- und Staatsinteressen

Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass auch die relevanten Partei- und Staatsinteressen bei der Anwendung des Ubiquitätsprinzips hinreichend Berücksichtigung finden. Denn es wäre zum einen unglaubwürdig, wenn sich eine Partei darauf berufen könnte, dass sie nicht den Standards ihres eigenen Landes unterliegt.¹³⁰ Zum anderen wird der Staat, in dem die deliktische Handlung ausgeführt wird, erwarten, dass seinen Standards entsprochen wird. Der Staat, in dem der Erfolg eintritt, hat wiederum ein Interesse am Schutz seiner Umwelt. Er will nicht Regelungen, die ein anderer Staat in seinem Territorium für dortige Anlagenbetreiber aufstellt, durch seine eigenen niedrigeren Standards verdrängen.¹³¹

¹²³ KOM (2003) 427 endg., 2003/0168 (COD) vom 22.7.2003, 21/22.

¹²⁴ *Fricke*, VersR 2005, 726 (740); *Posch*, YbPIL 2004, 129 (144).

¹²⁵ KOM (2003) 427 endg., 2003/0168 (COD) vom 22.7.2003, 21/22; *Fuchs*, GPR 2003/2004, 100 (103).

¹²⁶ *Roßbach*, NJW 1988, 590 (591).

¹²⁷ *Junker*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MünchKomm, Anhang zu Art. 42 EGBGB, Rn. 55.

¹²⁸ *Hein*, VersR 2007, 440 (449).

¹²⁹ Das befürchten vor allem *Hay*, TELF 2007, 137 (145); *Leible/Engel*, EuZW 2004 7 (13); *W. Lorenz*, in: von Caemmerer (Hrsg.), Vorschläge und Gutachten, 97 (118); *G. Wagner*, IPRax 2006, 372 (380).

¹³⁰ *Symeonides*, AJCL 2008, 179 (210).

¹³¹ *Betlem/Bernasconi*, LQR 2006, 124 (141).

d) Primärrechtliche Gesichtspunkte

Teilweise wird vertreten, die alternative Anknüpfung führe zu einer Diskriminierung ausländischer Betriebe, da diese neben dem Erfolgsortrecht auch das womöglich strengere Handlungsortrecht gegen sich gelten lassen müssen.¹³² Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht an den Standort der Anlage, sondern an den grenzüberschreitenden Sachverhalt angeknüpft wird.¹³³ Das hat zur Folge, dass alle Wirtschaftsteilnehmer abstrakt mit einer alternativen Haftung entsprechend der am Handlungsort geltenden Rechtslage rechnen müssen. Insoweit unterscheidet sich die Lage von In- und Ausländern nicht. Man könnte allerdings überlegen, ob durch das Kollisionsrecht Unternehmen faktisch davon abgehalten werden sich in Staaten mit einem hohen Schutzniveau niederzulassen, da sie bei grenzüberschreitenden Umweltschäden am strengeren Haftungsrecht des Handlungsstaates gemessen werden könnten. Dies scheint aber, selbst wenn man mit dem EuGH auch die potentielle Beeinträchtigung von EU-Ausländern durch eine handelsbehindernde Maßnahme für die Eröffnung des Anwendungsbereiches der Grundfreiheiten genügen lässt¹³⁴, kaum vertretbar.

2. Das Optionsrecht nach Art. 7 Rom II-VO

Das Ubiquitätsprinzip trifft selbst keine Aussage darüber, in welchem Verhältnis die nach dem Erfolgs- bzw. Handlungsortrecht berufenen Rechtsordnungen stehen.¹³⁵ Nach deutschem Kollisionsrecht oblag es dem Geschädigten zu wählen, ob das Recht am Erfolgsort anwendbar sein soll. Ihm kam insoweit ein zeitlich begrenztes¹³⁶ Bestimmungsrecht¹³⁷ zu.¹³⁸ Mit Art. 7 wird dem Geschädigten auch unter der Rom II-VO ein Optionsrecht eingeräumt. Dessen Ausgestaltung und Wirkung werden im Folgenden untersucht.

a) Die Rechtsnatur des Optionsrechts

Um die Wirkungen des ausgeübten Optionsrechts feststellen zu können, ist zunächst die Bestimmung seiner Rechtsnatur erforderlich. Im Rahmen des Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB beschäftigte die Frage, ob das enthaltene Bestimmungsrecht kollisions- oder prozessrechtlich zu qualifizieren ist, die Literatur seit dessen Einführung.¹³⁹ Vor diesem Hintergrund wäre eine klare Aussage zur Rechtsnatur des Optionsrechts in-

¹³² G. Wagner, IPRax 2008, 1 (9) und IPRax 2006, 372 (380).

¹³³ Buschbaum, Privatrechtsgestaltende Anspruchspräklusion, 81.

¹³⁴ Vgl. EuGH, Rs. 8/74, *Dassonville*, Slg. 1974, 837 (852 Rn. 5).

¹³⁵ Hoffmann, in: Hoffmann/Kropholler (Hrsg.), Staudinger, Art. 40 EGBGB, Rn. 6.

¹³⁶ Vgl. Art. 40 Ab 1 3 EGBGB.

¹³⁷ Zur Gleichbedeutung der Begriffe „Bestimmungsrecht“, „Wahlrecht“ und „Optionsrecht“ Junker, in: Sonnenberger (Hrsg.), MünchKomm, Art. 40 EGBGB, Rn. 34/36.

¹³⁸ „modifiziertes Günstigkeitsprinzip“, vgl. Siems, RIW 2004, 662 (663).

¹³⁹ Vgl. Litterscheid, Bestimmungsrecht, 64; Lorenz, NJW 1999, 2215 (2217); Hoffmann, in: Hoffmann/Kropholler (Hrsg.), Staudinger, Art. 40 EGBGB, Rn. 10.

nerhalb der Rom II-VO wünschenswert gewesen.¹⁴⁰ Da die Regelung des Art. 7, wenn auch unter umgekehrten Vorzeichen¹⁴¹, der des Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB entspricht, soll vor einer Einordnung des Art. 7 zunächst das deutsche Recht betrachtet werden.

(1) *Das Bestimmungsrecht nach Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB*

Hilfreich für das Verständnis der Problemlage ist es, zunächst die unterschiedlichen Ergebnisse einer prozessualen Einordnung im Vergleich zu einer kollisionsrechtlichen darzustellen.¹⁴² Wäre die Ausübung des Bestimmungsrechts eine prozessrechtliche Handlung, so könnte der Geschädigte es nur im laufenden Prozess ausüben.¹⁴³ Zudem bezöge sich die durch den Geschädigten ausgeübte Rechtswahl nur auf den konkret geltend gemachten prozessualen Anspruch.¹⁴⁴ Der Geschädigte könnte etwa mit einer Teilklage das Recht des Erfolgsorts „austesten“ um dann gegebenenfalls den restlichen Schaden nach dem Handlungsortrecht geltend zu machen.¹⁴⁵ Das anwendbare Recht wäre für ein und denselben Anspruch variierbar. Diese Möglichkeiten ergeben sich bei einer kollisionsrechtlichen Einordnung nicht.

(a) *Prozessrechtliche Einordnung*

Das Bestimmungsrecht ist dem Gebiet zuzuordnen, auf dem es seine Hauptwirkung entfaltet.¹⁴⁶ Die Verfechter einer prozessrechtlichen Qualifikation führen diesbezüglich an, dass Art. 40 Abs. 1 S. 3 ausschließlich Bezug auf verfahrensrechtliche Regelungen nimmt und zudem vorrangig der Prozessökonomie¹⁴⁷ diene.¹⁴⁸ Die Hauptwirkungen lägen daher im prozessualen Bereich. Dass eine Erklärung über das anwendbare Recht vorprozessual nicht bindend sei, entspreche zugleich dem Interesse

¹⁴⁰ *Freigang*, Grenzüberschreitende Grundstücksimmissionen, 251; *Hein*, ZVglRWiss 2003, 528 (559).

¹⁴¹ Im deutschen IPR wird das Recht am Handlungsort als Regelfall berufen. Es kann für die Anwendung des Erfolgsortrechts optiert werden, vgl. auch *Benecke*, RIW 2003, 830 (835); *Freigang*, Grenzüberschreitende Grundstücksimmissionen, 251.

¹⁴² Vgl. *Spickhoff*, IPRax 2000, 1 (5).

¹⁴³ *Heiderhoff*, IPRax 2002, 366 (367); *Junker*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MünchKomm, Art. 40 EGBGB, Rn. 35; *Hoffmann*, in: Hoffmann/Kropholler (Hrsg.), Staudinger, Art. 40 EGBGB, Rn. 10.

¹⁴⁴ *Junker*, in: Rauscher/Mansel (Hrsg.), FS Lorenz zum 80. Geburtstag, 321 (322).

¹⁴⁵ *Lorenz*, NJW 1999, 2215 (2217/2218). So angedacht auch bei *Spickhoff*, IPRax 2000, 1 (6), der aber diese Möglichkeit trotz prozessualer Qualifikation ausschließen möchte, da durch sie die Waffengleichheit der Parteien gefährdet sei.

¹⁴⁶ *Heiderhoff*, IPRax 2002, 366 (367); *Litterscheid*, Bestimmungsrecht, 67/68; *Spickhoff*, IPRax 2000, 1 (6).

¹⁴⁷ Vor der Neuregelung des Internationalen Privatrechts für außervertragliche Schuldverhältnisse und Sachen vom 21.05.1999 (BGBl. I 1999, 1026) oblag es noch dem Gericht, einen Günstigkeitsvergleich zwischen den in Frage kommenden Rechtsordnungen vorzunehmen, vgl. *Heldrich*, in: Bassenge (Hrsg.), Palandt (57. Aufl.), Art. 38 EGBGB, Rn. 3.

¹⁴⁸ *Spickhoff*, IPRax 2000, 1 (6).

des Geschädigten, der sich vorprozessual bezüglich der Frage des anwendbaren Rechts gar nicht äußern müsse.¹⁴⁹

(b) *Kollisionsrechtliche Einordnung*

Für eine kollisionsrechtliche Qualifikation ist demgegenüber anzuführen, dass dem Bestimmungsrecht die Aufgabe zukommt, das zuvor herrschende Günstigkeitsprinzip zu modifizieren.¹⁵⁰ Es wirkt rechtsgestaltend auf das Kollisionsrecht ein. Damit liegt die Hauptwirkung gerade nicht auf prozessrechtlicher, sondern auf kollisionsrechtlicher Ebene.¹⁵¹ Zwar lässt sich dieses Ergebnis nicht eindeutig auf den ambivalenten Wortlaut der Norm stützen.¹⁵² Die systematische Stellung des Bestimmungsrechts im EGBGB spricht aber für eine kollisionsrechtliche Einordnung.¹⁵³ Zudem ist es nicht Sinn und Zweck der Regelung, den Geschädigten unangemessen gegenüber dem Schädiger zu begünstigen. Dies wäre bei einer prozessrechtlichen Einordnung aber der Fall, da dem Geschädigten die Möglichkeit gegeben würde, verschiedene Rechtspositionen durch mehrfache Klagen nach dem ihm günstigeren Recht geltend zu machen.¹⁵⁴ Schließlich vermeidet die kollisionsrechtliche Qualifikation Regelungslücken, die entstehen würden, sobald das ausländische Internationale Deliktsrecht im Wege der Gesamtverweisung deutsches Recht für anwendbar erklärt. Denn dem Geschädigten stünde bei einer prozessrechtlichen Einordnung vor einem ausländischen Forum kein Bestimmungsrecht zu, da das vom Gericht zu beachtende Prozessrecht der *lex fori* entnommen wird.¹⁵⁵

(2) *Übertragbarkeit des Ergebnisses auf Art. 7 Rom II-VO*

Innerhalb der Rom II-VO hat die Einordnung des Rechtscharakters des Optionsrechts autonom zu erfolgen. Dies ist auch notwendig um zu verhindern, dass unterschiedliche Qualifikationen des Optionsrechts in den Mitgliedstaaten zu einem gezielten *forum shopping* führen.

Auffällig bei der Gestaltung des Art. 7 ist, dass die Frist zur Ausübung des Optionsrechts in die Hand der nationalen Gesetzgeber gelegt wurde.¹⁵⁶ Relevant sind nach der Begründung der Kommission¹⁵⁷ die „Verfahrensvorschriften am Ort des Gerichtstands“. Diese Formulierung könnte die Ansicht stützen, die Ausübung des Optionsrechts habe ihren Schwerpunkt auf prozessuellem Gebiet. Richtig ist, dass die Regelung der jeweiligen Prozessökonomie des Mitgliedstaates Rechnung tragen möch-

¹⁴⁹ *Spickhoff*, in: Bamberger/Roth (Hrsg.), BaRo, Art. 40 EGBGB, Rn. 26.

¹⁵⁰ *Hoffmann*, in: Hoffmann/Kropholler (Hrsg.), Staudinger, Art. 40 EGBGB, Rn. 11.

¹⁵¹ *Heiderhoff*, IPRax 2002, 366 (367).

¹⁵² *Junker*, in: Rauscher/Mansel (Hrsg.), FS Lorenz zum 80. Geburtstag, 321 (331).

¹⁵³ *Kropholler*, § 53 IV 2 b, 526/527; Hein, NJW 1999, 3174 (3175).

¹⁵⁴ *Looschelders*, Art. 40 EGBGB, Rn. 33.

¹⁵⁵ *Freitag*, Gemeinschaftsrecht und Produkthaftung, 121; *Junker*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MünchKomm, Art. 40 EGBGB, Rn. 35.

¹⁵⁶ Vgl. Satz 2 des Erwägungsgrunds 25 der Rom II-VO.

¹⁵⁷ KOM (2003) 427 endg., 2003/0168 (COD) vom 22.7.2003, 22.

te. Dass die Wirkung des Optionsrechts aber nur aus diesem Grund ihren Schwerpunkt auf prozessualer Ebene haben soll, lässt sich daraus nicht ableiten.¹⁵⁸ Ohnehin kann unter der Rom II-VO der schon im deutschen Recht bemühte Verweis auf das gesetzgeberische Ziel der Verfahrensökonomisierung nicht recht überzeugen. Denn dies war ein spezifisches Anliegen des deutschen Gesetzgebers, der von dem vorher durchzuführenden Günstigkeitsvergleich durch die Gerichte Abstand nehmen wollte.¹⁵⁹ Der europäische Gesetzgeber verfolgt mit dem Optionsrecht aber ein anderes Ziel: die Effektivierung des Umweltschutzes.¹⁶⁰

Demgegenüber bleiben die Argumente, die schon unter der deutschen Rechtslage für eine kollisionsrechtliche Einordnung Bedeutung hatten, gültig: an der systematischen Stellung des Optionsrechts im Kollisionsrecht hat sich nichts geändert und auch unter der Rom II-VO liegt die Hauptwirkung der ausgeübten Option darin, das Kollisionsrecht zu modifizieren.¹⁶¹ Das Optionsrecht des Geschädigten aus Art. 7 ist daher kollisionsrechtlich zu qualifizieren.¹⁶²

b) *Das auf die Ausübung der Option anwendbare Recht*

Für die Abgabe der Bestimmungserklärung wird im Zusammenhang mit Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB das Recht der *lex fori* für maßgeblich gehalten.¹⁶³ Eine Vorwirkung des gewählten Deliktstatuts sei abzulehnen und eine Anknüpfung nach Vertragskollisionsrecht nicht möglich, da dem Bestimmungsrecht der schuldrechtliche Charakter fehle.¹⁶⁴ Für die Anwendung der *lex fori* spreche zudem die enge Verzahnung zwischen dem Bestimmungsrecht und den übrigen Vorschriften des Internationalen Deliktsrechts.¹⁶⁵ Diese Ansicht kann auch im Rahmen der Rom II-VO überzeugen. Für die Frage, ob das Optionsrecht wirksam geltend gemacht wurde, ist das Recht des Staates anzuwenden, vor dessen Gericht die Streitsache anhängig ist.

c) *Widerruflichkeit der ausgeübten Option*

Zu untersuchen bleibt, inwieweit der Geschädigte an seine wirksam ausgeübte Erklärung gebunden ist. Die Gewährung einer Widerrufsmöglichkeit versetzt den Geschädigten in die Lage, das auf die Umweltschädigung anwendbare Recht gegebenen-

¹⁵⁸ *Freigang*, Grenzüberschreitende Grundstücksimmissionen, 251.

¹⁵⁹ Bundestag Drucksache 14/343, 11 rechte Spalte; *Junker*, in: Rauscher/Mansel (Hrsg.), FS Lorenz zum 80. Geburtstag, 321 (322).

¹⁶⁰ KOM (2003) 427 endg., 2003/0168 (COD) vom 22.7.2003, 21/22.

¹⁶¹ *Freigang*, Grenzüberschreitende Grundstücksimmissionen, 251.

¹⁶² Im Ergebnis ebenso: *Brand*, GPR 2008, 298 (301); *Thorn*, in: Bassenge (Hrsg.), Palandt, (IPR) Anhang zu EGBGB 38-42, Rom II 7, Rn. 8; *Hein*, ZEuP 2009, 6 (30); *R. Wagner*, IPRax 2008, 314 (318).

¹⁶³ Vgl. *Junker*, in: Rauscher/Mansel (Hrsg.), FS Lorenz zum 80. Geburtstag, 321 (336); *Hoffmann*, in: Hoffmann/Kropholler (Hrsg.), Staudinger, Art. 40 EGBGB Rn. 12.

¹⁶⁴ *Freitag*, Gemeinschaftsrecht und Produkthaftung, 127/128; *Litterscheid*, Bestimmungsrecht, 116-119; *Hoffmann*, in: Hoffmann/Kropholler (Hrsg.), Staudinger, Art. 40 EGBGB, Rn. 12.

¹⁶⁵ *Junker*, in: Rauscher/Mansel (Hrsg.), FS Lorenz zum 80. Geburtstag, 321 (335).

falls mehrfach zwischen Erfolgs- und Handlungsortrecht wechseln zu lassen.¹⁶⁶ Dies würde den Schädiger mit erheblicher Rechtsunsicherheit belasten und die Überschaubarkeit der Rechtsstreitigkeit gefährden. Um einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Parteien zu schaffen ist es konsequent das Optionsrecht als Gestaltungsrecht einzuordnen und somit dem Privileg der einseitigen Rechtsgestaltung die Unwiderruflichkeit entgegenzustellen.¹⁶⁷ Diese Einordnung des Optionsrechts kann auch für die Regelung in der Rom II-VO in Ansatz gebracht werden. Die Qualifikation des Optionsrechts als Gestaltungsrecht fällt nach dem Wortlaut des Art. 7 sogar besonders leicht, denn Art. 7 beruft das Erfolgsortrecht, wenn sich der Geschädigte dazu „entschieden“ hat. Die Wortwahl entspricht der Eigenart eines Gestaltungsrechts, dem Einzelnen eine einseitige Rechtsmacht zu verleihen, die keinerlei Mitwirkung eines anderen bedarf.¹⁶⁸

d) *Gesamt- oder Sachnormverweisung*

Unter Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB wurde nicht einheitlich beantwortet, ob die Bestimmung eine Gesamt- oder Sachnormverweisung begründet.¹⁶⁹ Diese Frage stellt sich bei der Option aus Art. 7 aber nicht, da Art. 24 festlegt, dass Verweisungen der Rom II-VO stets Sachnormverweisungen darstellen.

e) *Teilbarkeit der Option*

Für das anwendbare Recht von Interesse ist auch die Beantwortung der Frage, ob die Wahl durch den Geschädigten auf bestimmte Bereiche, etwa nur auf Haftungsvoraussetzungen, beschränkt werden kann. Der Wortlaut des Art. 7 Rom II-VO spricht davon, dass der Geschädigte seinen „Anspruch“ auf das Recht des Staates stützen kann, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist. Daraus ergibt sich zumindest, dass anspruchsbegründende und anspruchsausfüllende Normen einer Rechtsordnung zu entnehmen sind. Es ist auch angemessen, einen einheitlichen Lebenssachverhalt nicht rechtlich auseinander zu reißen, sondern das gesamte außervertragliche Schuldverhältnis einem einzigen Recht zu unterstellen.¹⁷⁰ Fraglich ist, ob auch nebeneinander bestehende Ansprüche, etwa aus einem Personen- und einem Sachschaden, demselben Recht zu unterstellen sind. Der Wortlaut des Art. 7 deutet jedenfalls an, dass die ausgeübte Option nicht zwangsläufig alle aus einer Umweltschädigung entstehenden Rechtsgüterschäden umfassen muss.¹⁷¹ Sollte dieses Ergebnis

¹⁶⁶ So *Freigang*, Grenzüberschreitende Grundstücksimmissionen, 61; *Freitag/Leible*, ZVglRWiss 2000, 101 (124).

¹⁶⁷ *Hoffmann*, in: Hoffmann/Kropholler (Hrsg.), Staudinger, Art. 40 EGBGB, Rn. 15.

¹⁶⁸ Zu Gestaltungsrechten *Litterscheid*, Bestimmungsrecht, 80 Fn. 2; *Larenz/Wolf*, BGB AT, § 15 V 4 b, Rn. 73.

¹⁶⁹ Siehe für einen Überblick *Benecke*, RIW 2003, 830 (833 Fn. 38).

¹⁷⁰ So zur Ausübung des Optionsrechts aus Art. 44 EGBGB *Wendehorst*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MünchKomm, Art. 44 EGBGB, Rn. 3.

¹⁷¹ So auch *Bogdan*, in: Venturini/Baratti (Hrsg.), Liber Fausto Pocar, 95 (98). Dafür, dass die Option auch unter Art. 7 für alle Ansprüche aus demselben Schadensereignis einheitlich auszuüben ist,

vom europäischen Gesetzgeber nicht gewollt gewesen sein, hätte er anstelle des Begriffs „Anspruch“ den Terminus „Ansprüche“ wählen müssen.

f) Die zeitliche Ausgestaltung des Optionsrechts

Der europäische Gesetzgeber überlässt es nach Erwägungsgrund 25 S. 2 den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen, bis zu welchem Zeitpunkt das Optionsrecht auszuüben ist. Dieser Schritt ist insofern bedauerlich, als unterschiedliche Regelungen möglich sind, die auch das Phänomen des *forum shoppings* begünstigen könnten.¹⁷²

Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Art. 46 a EGBGB eine Regelung geschaffen, die zeitgleich mit der Rom II-VO am 11.01.2009 in Kraft getreten ist.¹⁷³ In Anlehnung an Art. 40 Abs. 1 S. 3 EGBGB¹⁷⁴ sieht Art. 46 a EGBGB vor, dass der Geschädigte sein Optionsrecht nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins¹⁷⁵ oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens¹⁷⁶ ausüben kann.¹⁷⁷

III. Unanwendbarkeit des Art. 4 Abs. 2 und 3

Zu beachten ist schließlich, dass Art. 7 lediglich auf Art. 4 Abs. 1 verweist. Demnach ist eine Auflockerung über Art. 4 Abs. 2 oder ein Ausweichen zugunsten eines Staates, zu dem eine wesentlich engere Verbindung besteht, ausgeschlossen.¹⁷⁸

IV. Umweltschädigungen in staatsfreien Gebieten

Keine Regelung trifft die Rom II-VO für Fälle der Umweltschädigung, bei denen sowohl Erfolgs- als auch Handlungsort auf staatsfreiem Gebiet liegen. Hier ist es notwendig, ein anderes Anknüpfungsmoment zu finden.¹⁷⁹ In Betracht kommen die Anwendung der *lex fori* oder des Rechts der Flagge.¹⁸⁰ Angemessen erscheint es, bei Umweltschädigungen durch Schiffe oder Luftfahrzeuge das Recht des Staates anzuwen-

spricht sich aus: *Thorn*, in: Bassenge (Hrsg.), Palandt, (IPR) Anhang zu EGBGB 38-42, Rom II 7, Rn. 8.

¹⁷² *Thorn*, in: Bassenge (Hrsg.), Palandt, (IPR) Art. 46a EGBGB, Rn. 1.

¹⁷³ Gesetz zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 20. Dezember 2008, BGBl. 2008 I, 2401 (2402).

¹⁷⁴ Vgl. *Hein*, ZEuP 2009, 6 (30).

¹⁷⁵ Erlöschen des Optionsrechts mit Ende des nach § 275 anberaumten Termin.

¹⁷⁶ Erlöschen des Optionsrechts mit Ablauf der Schriftsatzfrist nach § 276 Abs. 3 ZPO.

¹⁷⁷ Vor der Regelung wurden unterschiedliche Ansätze in Betracht gezogen. Für die Anwendung der Präklusionsvorschrift des § 296 a ZPO, sofern sich nicht aus § 282 ZPO etwas anderes ergibt, sprachen sich *Leible/Lehmann*, RIW 2007, 721 (729). Eine analoge Anwendung des Art 40 Abs 1 3 EGBGB befürworteten *Huber/Bach*, IPRax 2005, 73 (80/83).

¹⁷⁸ Vgl. *Spickhoff*, in: Bamberger/Roth (Hrsg.), BaRo, Rom II-VO Art. 42 Anhang EGBGB, Rn. 63; *Leible/Lehmann*, RIW 2007, 721 (729).

¹⁷⁹ *Fach Gómez*, YbPIL 2004, 291 (301); *Kegel/Schurig*, IPR, § 1 IV 2 c, 18; *Hoffmann*, in: Hoffmann/Kropholler (Hrsg.), Staudinger, Art. 40 EGBGB, Rn. 22.

¹⁸⁰ *Bar*, IPR, § 6 I 2 b (1), Rn. 658; *Bogdan*, in: Venturini/Baratti (Hrsg.), Liber Fausto Pocar, 95 (105).

den, unter dessen Flagge agiert wird.¹⁸¹ Zu diesem Recht besteht eine dauerhafte Verbindung. Dem engen Bezug wird beispielsweise auch in § 4 StGB Rechnung getragen, der für Straftaten auf Schiffen oder Luftfahrzeugen, welche die Bundesflagge tragen, deutsches Strafrecht für anwendbar erklärt. Sollte ohne Flagge agiert worden sein, so wird sich das anwendbare Recht am ehesten nach der *lex fori* richten müssen. Denn einen engeren Bezug zu einem anderen Land wird man gerade wegen des Umstandes, dass es sich um staatsfreies Gebiet handelt, schwer finden können.

V. Geltungsbereich des Deliktstatuts

Nach Art. 15 ist das jeweilige Deliktstatut umfassend anzuwenden.¹⁸²

D. Zusammenfassung der Ergebnisse

Bezüglich des Anwendungsbereichs des Art. 7 ist festzuhalten, dass dem Tatbestandsmerkmal der Umweltschädigung innerhalb des Art. 7 eine zentrale Bedeutung zukommt. Trotz der in Erwägungsgrund 24 der Rom II-VO enthaltenen Definition ist eine weitere Begriffskonkretisierung erforderlich. Als Vergleichsmaßstab für eine „nachteilige Veränderung“ eines Umweltguts ist keinesfalls ein gesetzlicher Grenzwert, sondern stets der Ist-Zustand des jeweiligen Umweltguts heranzuziehen. Erfasst sind dann aber auch alle nachteiligen Veränderungen dieses Ist-Zustandes, unabhängig von der Quantität oder Intensität der Schädigung. Art. 7 Var. 2 ist nur einschlägig, wenn der Personen- oder Sachschaden unmittelbar auf einer Umweltschädigung beruht. Die bloße „Vermittlung über den Umweltpfad“ genügt nicht. Können die aus einem Sachverhalt entspringenden Rechtsfragen nicht lediglich unter Art. 7 sondern unter mehrere spezielle Kollisionsnormen subsumiert werden, so ist aufgrund des feststellbaren Interessenschwergewichtes Art. 7 der Vorrang einzuräumen. Dies dient der Rechtssicherheit und berücksichtigt den hohen Stellenwert des Umweltschutzes in Europa.

Anwendbar ist gemäß Art. 7 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 regelmäßig das Recht des Staates, in dem der Schaden eintritt. Aufgrund des Art. 24 handelt es sich stets um eine Sachnormverweisung. Die primäre Erfolgsortanknüpfung kann kollisionsrechtlich überzeugen. Bei der Erfolgsortbestimmung ist ausschließlich der Ort des Eintritts der Umweltschädigung ausschlaggebend; etwaige Personen- oder Sachschäden sind als mittelbare Folgen unbeachtlich. Die in Art. 7 Halbsatz 2 vorgesehene Alternativanknüpfung an den Handlungsort und die damit einhergehende „Wiederbelebung“ des Ubiquitätsprinzips ist vollumfänglich gerechtfertigt. Um das Handlungsortrecht für anwendbar zu erklären, muss der Geschädigte aber von seinem Optionsrecht Gebrauch machen. Dieses ist kollisionsrechtlich einzuordnen. Aufgrund seiner Rechtsnatur als Gestaltungsrecht kann es nur einmal ausgeübt werden und ist nicht

¹⁸¹ *Bogdan*, in: Venturini/Baratti (Hrsg.), Liber Fausto Pocar, 95 (105); *Spickhoff*, in: Bamberger/Roth (Hrsg.), BaRo, Art. 40 EGBGB, Rn. 37/39. Für das Recht des Heimathafens spricht sich aus *Hoffmann*, in: Hoffmann/Kropholler (Hrsg.), Staudinger, Art. 40 EGBGB, Rn. 226.

¹⁸² *Siems*, RIW 2004, 662 (665).

widerruflich. Die Wirksamkeit der Erklärung bestimmt sich nach der *lex fori*. Macht der Geschädigte von seinem Optionsrecht Gebrauch, so ist der gesamte Anspruch einheitlich nach dem Handlungsortrecht zu beurteilen. Stehen ihm aber Ansprüche wegen der Verletzung verschiedener Rechtsgüter zu, so kann das Optionsrecht für die jeweiligen Ansprüche selbständig ausgeübt werden. Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt der Geschädigte das Optionsrecht ausüben kann, wird explizit den mitgliedstaatlichen Rechten überlassen. Neben dem maßgeblichen Erfolgs- oder Handlungsortrecht kommt eine Anwendung von Art. 4 Abs. 2 und 3 nicht in Betracht. Sollte der Tatort einer Umweltschädigung jedoch insgesamt auf staatsfreiem Gebiet liegen, so ist das Recht der Flagge anzuwenden. Wird nicht unter einer Flagge agiert, so ist das Recht der *lex fori* maßgeblich. In allen Fällen richtet sich das anwendbare Recht umfassend nach dem jeweiligen Deliktsstatut.

Insgesamt kann gesagt werden, dass das nach der Rom II-VO auf die Umweltschädigung anwendbare Recht trotz einiger Probleme bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs und einigen kritischen Gedanken bezüglich der Legitimität der gewählten Anknüpfungsmomente als ausgeglichener Kompromiss zwischen den Interessen der beteiligten Staaten, Parteien und vorrangigen Umweltschutzbelangen zu bewerten ist.

SCHRIFTTUM

- Bamberger*, Heinz Georg/*Roth*, Herbert (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 1297-2385 BGB und EGBGB, Band 3, 2. Auflage, München 2008.
- Bar*, Christian von, Internationales Privatrecht, Band 2, München 1991.
- Bassenge*, Peter (Hrsg.), Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Auflage, München 2009.
- Benecke*, Martina, Auf dem Weg zu „Rom II“ – Der Vorschlag für eine Verordnung zur Angleichung des IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse, Recht der Internationalen Wirtschaft 2003, 830-837.
- Betlem*, Gerrit/*Bernasconi*, Christophe, European Private International Law, the Environment and Obstacles for Public Authorities, The Law Quarterly Review Vol. 122 (2006), 124-151.
- Bogdan*, Michael, Some Reflections regarding Environmental Damage and the Rome II Regulation, in: Venturini, Gabriella/Bariatti, Stefania (Hrsg.), Liber Fausto Pocar – New Instruments of Private International Law, Mailand 2009, 95-105.
- Brand*, Oliver, Grundstock für ein europäisches Kollisionsrecht. Das Gesetz zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrecht an die Rom II-VO, Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht 2008, 298-302.
- Busch*, Ralf, Die Ubiquitätsregel im Internationalen Deliktsrecht unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen IPRG, Pfaffenweiler 1996.
- Buschbaum*, Markus, Privatrechtsgestaltende Anspruchspräklusion im internationalen Privatrecht am Beispiel der Abwehr von und Haftung für grenzüberschreitende Grundstücksimmissionen sowie Umweltschädigungen im Sinne von Art. 7 der Rom II-Verordnung, Hamburg 2008.
- Dickinson*, Andrew, Consultation on Commission's Preliminary Draft Proposal for a Council Regulation on the Law Applicable to Non-Contractual Obligations – Response Andrew Dickinson, Clifford Chance LLP, erhältlich im Internet: http://ec.europa.eu/justice_home/news/consulting_public/rome_ii/andrew_dickinson_en.pdf (besucht am 17. August 2009).
- Fach Gómez*, Katja, The Law Applicable to Cross-Border Environmental Damage: From the European National Systems to Rome II, Yearbook of Private International Law 2004, 291-318.
- Freigang*, Ulrike, Grenzüberschreitende Grundstücksimmissionen: eine kollisionsrechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und englischen Internationalen Sachenrecht und der Rom II-Verordnung, Berlin 2008.
- Freitag*, Robert, Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das internationale Produkthaftungsrecht, Tübingen 2000.
- *Leible*, Stefan, Das Bestimmungsrecht des Art. 40 Abs. 1 EGBGB im Gefüge der Parteiautonomie im Internationalen Deliktsrecht, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2000, 101-142.
- Fricke*, Martin, Kollisionsrecht im Umbruch, Perspektiven für die Versicherungswirtschaft, Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht 2005, 726-741.
- Fuchs*, Angelika, Zum Kommissionsvorschlag einer „Rom II“-Verordnung, Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht 2003/2004, 100-105.
- Garzímartín Alférez*, Francisco J., The Rome II Regulation: On the way towards a European Private International Law Code, The European Legal Forum 2007, 77-91.

- Godt*, Christine, Haftung für Ökologische Schäden, Verantwortung für Beeinträchtigungen des Allgemeingutes der Umwelt durch individualisierbare Verletzungshandlungen, Berlin 1997.
- Hager*, Günter, Zur Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bei Streitigkeiten wegen grenzüberschreitenden Immissionen, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 1989, 293-319.
- Hamburg Group of Private International Law*, Comments on the European Commission's Draft Proposal for a Council Regulation on the Law Applicable to Non-Contractual Obligations, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 2003, 1-56.
- Hay*, Peter, Contemporary Approaches to Non-Contractual Obligations in Private International Law (Conflict of Laws) and the European Community's „Rome II“ Regulation, *The European Legal Forum* 2007, 137-151.
- Heidel*, Thomas/*Dauner-Lieb*, Barbara (Hrsg.), *Anwaltkommentar BGB Allgemeiner Teil mit EGBGB*, Band 1, Bonn 2005.
- Heiderhoff*, Bettina, Bestimmungsrecht nach Art. 40 Abs 1 Nr 2 EGBGB und Anwaltshaftung, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 2002, 366-372.
- Hein*, Jan von, Europäisches Internationales Deliktsrecht nach der Rom II-Verordnung, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 2009, 6-33.
- Die Kodifikation des europäischen IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse vor dem Abschluss? Zum gegenwärtigen Stand der Arbeiten an einer Rom-II-Verordnung, *Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht* 2007, 440-452.
 - Die Kodifikation des europäischen Internationalen Deliktsrechts, *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 2003, 528-562.
 - Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht, Tübingen 1999.
 - Günstigkeitsprinzip oder Rosintheorie? Erwiderung auf Lorenz, *Neue Juristische Wochenschrift* 1999, 3174-3175.
- Heiss*, Helmut/*Loacker*, Leander D., Die Vergemeinschaftung des Kollisionsrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse durch Rom II, *Juristische Blätter* 2007, 613-646.
- Heyn*, Hans-Christian, Die „Doppel“- und „Mehrfachqualifikation“ im IPR, Frankfurt am Main 1986.
- Hoffmann*, Bernd von/*Kropholler*, Jan (Hrsg.), J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche/IPR Art. 38-42 EGBGB, 14. Bearbeitung, Berlin 2001.
- Huber*, Peter/*Bach*, Ivo, Die Rom II-VO, Kommissionsentwurf und aktuelle Entwicklungen, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 2005, 73-84.
- Junker*, Abbo, Das Internationale Privatrecht der Straßenverkehrsunfälle nach der Rom II-Verordnung, *Juristenzeitung* 2008, 169-178.
- Die Rom II-Verordnung: Neues internationales Deliktsrecht auf europäischer Grundlage, *Neue Juristische Wochenschrift* 2007, 3675-3682.
 - Das Bestimmungsrecht des Verletzten nach Art. 40 I EGBGB, in: Rauscher, Thomas/Mansel, Heinz-Peter (Hrsg.), *Festschrift für Werner Lorenz zum 80. Geburtstag*, Sellier, München 2001, 321-341.
- Kadner Graziano*, Thomas, Das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht nach Inkrafttreten der Rom II-Verordnung, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 2009, 1-77.

- The Law Applicable to Cross-Border Damage to the Environment, A Commentary on Art. 7 of the Rome II Regulation, Yearbook of Private International Law 2007, 71-86.
- Gemeineuropäisches Internationales Privatrecht, Tübingen 2002.
- Kegel, Gerhard/Schurig, Klaus*, Internationales Privatrecht, 9. Auflage, München 2004.
- Körber, Torsten*, Grundfreiheiten und Privatrecht, Tübingen 2004.
- Kropholler, Jan*, Internationales Privatrecht, 6. Auflage, Tübingen 2006.
- Larenz, Karl/Wolf, Manfred*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Auflage, München 2004.
- Leible, Stefan/Engel, Andreas*, Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Rom II-Verordnung: Auf dem Weg zu einheitlichen Anknüpfungsregeln für außervertragliche Schuldverhältnisse in Europa, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2004, 7-17.
- *Lehmann, Matthias*, Die neue EG-Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ("Rom II"), Recht der Internationalen Wirtschaft 2007, 721-735.
- Leonhard, Marc*, Der ökologische Schaden, Baden-Baden 1996.
- Litterscheid, Bettina*, Das Bestimmungsrecht des Verletzten aus Art. 40 Ab 1 2 und 3 EGBGB, Bonn 2005.
- Looschelders, Dirk* (Hrsg.), Internationales Privatrecht, Art. 3-46 EGBGB, Berlin Heidelberg 2004.
- Persönlichkeitsschutz in Fällen mit Auslandsberührung, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 1996, 48-91.
- Lorenz, Stephan*, Zivilprozessuale Konsequenzen der Neuregelung des Internationalen Deliktsrechts: Erste Hinweise für die anwaltliche Praxis, Neue Juristische Wochenschrift 1999, 2215-2218.
- Lorenz, Werner*, Die allgemeine Grundregel betreffend das auf die außervertragliche Schadenshaftung anzuwendende Recht, in: Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Privatrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse, Tübingen 1983, 97-159.
- Lummert, Rüdiger*, Zur Frage des anwendbaren Rechts bei zivilrechtlichen Schadenersatz- und Unterlassungsklagen wegen grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigung, Natur und Recht 1982, 241-245.
- Magnus, Ulrich*, Probleme des Internationalen Atomhaftungsrechts, 595-612, in: Baetge, Dietmar/Hein, Jan von/Hinden, Michael von (Hrsg.), Die Richtige Ordnung, Festschrift für Jan Kropholler zum 70. Geburtstag, Tübingen 2008.
- Mansel, Heinz-Peter*, Koordination von dinglichem und deliktischem Rechtsgüterschutz, in: Kern, Bernd-Rüdiger/Wadle, Elmar/Schroeder, Klaus-Peter/Katzenmeier, Christian (Hrsg.) Humaniora Medizin-Recht-Geschichte, Festschrift für Adolf Laufs zum 70. Geburtstag, Berlin Heidelberg 2006, 609-622.
- *Thorn, Karsten/Wagner, Rolf*, Europäisches Kollisionsrecht 2008: Fundamente der Europäischen IPR Kodifikation, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2009, 1-23.
- Nassr-Esfahani, Soussan*, Grenzüberschreitender Bestandsschutz für unanfechtbar genehmigte Anlagen, Berlin 1991.
- Ofner, Helmut*, Die Rom II-Verordnung – Neues Internationales Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse in der Europäischen Union, Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung 2008, 13-24.

- Posch*, Willibald, Bürgerliches Recht VII, Internationales Privatrecht, 4. Auflage, Wien 2008.
- The “Draft Regulation Rome II“ in 2004: Its Past and Future Perspectives, *Yearbook of Private International Law* 2004, 129-153.
- Rauscher*, Thomas (Hrsg.), Europäisches Zivilprozessrecht, Band I, 2. Auflage, München 2006.
- Internationales Privatrecht, 3. Auflage, Heidelberg 2009.
- Rest*, Alfred, Neue Tendenzen im internationalen Umwelthaftungsrecht – Völkerrechtliche und international-privatrechtliche Aspekte, *Neue Juristische Wochenschrift* 1989, 2153-2160.
- Roßbach*, Armin, Die international-privatrechtlichen Probleme der grenzüberschreitenden Rheinverschmutzung, *Neue Juristische Wochenschrift* 1988, 590-593.
- Roth*, Wulf-Henning, Der Einfluss des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Privatrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 1991, 623-673.
- Schaub*, Renate, Die Neuregelung des Internationalen Deliktsrechts in Deutschland und das europäische Gemeinschaftsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 2002, 18-65.
- Siems*, Mathias M., Die Harmonisierung des Internationalen Deliktsrechts und die „Einheit der Rechtsordnung“, *Recht der Internationalen Wirtschaft* 2004, 662-667.
- Sonnenberger*, Hans Jürgen, Randbemerkungen zum Allgemeinen Teil eines europäisierten IPR, 227-246, in: Baetge, Dietmar/Hein, Jan von/Hinden, Michael von (Hrsg.), *Die Richtige Ordnung*, Festschrift für Jan Kropholler zum 70. Geburtstag, Tübingen 2008.
- (Hrsg.) *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Band 10, 4. Auflage, München 2006.
 - *Europarecht und Internationales Privatrecht*, *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 1996, 3-47.
- Sonnentag*, Michael, Zur Europäisierung des Internationalen außervertraglichen Schuldrechts durch die geplante Rom II-Verordnung, *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 2006, 256-312.
- Spickhoff*, Andreas, Die Tatortregel im neuen Delikt kollisionsrecht, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 2000, 1-8.
- Stoll*, Hans, Handlungsort und Erfolgsort im internationalen Deliktsrecht- Überlegungen zu Art. 40 Abs. 1 EGBGB, in: Schack, Haimo/Horn, Norbert (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Alexander Lüderitz*, München 2000, 733-750.
- Stone*, Peter A., Der Vorschlag für die Rom II-Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, *The European Legal Forum* 2004, 213-229.
- Symeonides*, Symeon C., Rome II and Tort Conflicts: A Missed Opportunity, *The American Journal of Comparative Law* 56 (2008), 173-222.
- The Conflicts and Rome II: A View from Across, in: Mansel Heinz-Peter/Pfeiffer, Thomas/Kronke, Herbert/Kohler, Christian/Hausmann, Rainer (Hrsg.), *Festschrift für Erik Jayme*, Band I, München 2004, 935-954.
- Taupitz*, Jochen, Das internationale Produkthaftungsrecht im Zugriff der europäischen Warenverkehrsfreiheit: Abschied vom favor laesi?, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 1997, 986-1009.
- Vitzthum*, Wolfgang Graf, *Völkerrecht*, 4. Auflage, Berlin 2007.

- Wagner*, Gerhard, Die neue Rom II-Verordnung, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2008, 1-17.
- Ehrenschatz und Pressefreiheit im europäischen Zivilverfahrens- und Internationalen Privatrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 1998, 243-285.
 - Internationales Deliktsrecht, die Arbeiten an der Rom II-Verordnung und der europäische Deliktgerichtsstand, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 2006, 372-390.
- Wagner*, Rolf, Änderungsbedarf im autonomen deutschen Internationalen Privatrecht aufgrund der Rom II-Verordnung?, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 2008, 314-318.
- Das Vermittlungsverfahren zur Rom II Verordnung, in: Baetge, Dietmar/Hein, Jan von/Hinden, Michael von (Hrsg.), *Die Richtige Ordnung*, Festschrift für Jan Kropholler zum 70. Geburtstag Tübingen 2008, 715-731.
- Wandt*, Manfred, Deliktsstatut und Internationales Umwelthaftungsrecht, *Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht* 1998, 529-572.
- Wank*, Rolf, *Die Auslegung von Gesetzen*, Köln/München 2008.
- Wolf*, Ulrike, *Deliktsstatut und internationales Umweltrecht*, Berlin 1995.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krenzel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0

- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5
- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law – New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X
- Heft 30 Bernhard Kluttig, Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Und die Hoffnung stirbt zuletzt..., September 2004, ISBN 3-86010-746-1
- Heft 31 Ulrich Immenga, Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, Oktober 2004, ISBN 3-86010-748-8
- Heft 32 Horst G. Krenzler, Die Uruguay Runde aus Sicht der Europäischen Union, Oktober 2004, ISBN 3-86010-749-6
- Heft 33 Karsten Nowrot, Global Governance and International Law, November 2004, ISBN 3-86010-750-X
- Heft 34 Ulrich Beyer/Carsten Oehme/Friederike Karmrodt, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf die Verfahrensgarantien im Unionsrecht, November 2004, ISBN 3-86010-755-0
- Heft 35 Frank Rieger/Johannes Jester/ Michael Sturm, Das Europäische Kartellverfahren: Rechte und Stellung der Beteiligten nach Inkrafttreten der VO 1/03, Dezember 2004, ISBN 3-86010-764-X
- Heft 36 Kay Wissenbach, Systemwechsel im europäischen Kartellrecht: Dezentralisierte Rechtsanwendung in transnationalen Wettbewerbsbeziehungen durch die VO 1/03, Februar 2005, ISBN 3-86010-766-6
- Heft 37 Christian Tietje, Die Argentinien-Krise aus rechtlicher Sicht: Staatsanleihen und Staateninsolvenz, Februar 2005, ISBN 3-86010-770-4
- Heft 38 Matthias Bickel, Die Argentinien-Krise aus ökonomischer Sicht: Herausforderungen an Finanzsystem und Kapitalmarkt, März 2005, ISBN 3-86010-772-0

- Heft 39 Nicole Steinat, *Comply or Explain – Die Akzeptanz von Corporate Governance Kodizes in Deutschland und Großbritannien*, April 2005, ISBN 3-86010-774-7
- Heft 40 Karoline Robra, *Welthandelsrechtliche Aspekte der internationalen Besteuerung aus europäischer Perspektive*, Mai 2005, ISBN 3-86010-782-8
- Heft 41 Jan Bron, *Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der EG*, Juli 2005, ISBN 3-86010-791-7
- Heft 42 Christian Tietje/Sebastian Wolf, *REACH Registration of Imported Substances – Compatibility with WTO Rules*, July 2005, ISBN 3-86010-793-3
- Heft 43 Claudia Decker, *The Tension between Political and Legal Interests in Trade Disputes: The Case of the TEP Steering Group*, August 2005, ISBN 3-86010-796-8
- Heft 44 Christian Tietje (Hrsg.), *Der Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO)*, August 2005, ISBN 3-86010-798-4
- Heft 45 Wang Heng, *Analyzing the New Amendments of China's Foreign Trade Act and its Consequent Ramifications: Changes and Challenges*, September 2005, ISBN 3-86010-802-6
- Heft 46 James Bacchus, *Chains Across the Rhine*, October 2005, ISBN 3-86010-803-4
- Heft 47 Karsten Nowrot, *The New Governance Structure of the Global Compact – Transforming a "Learning Network" into a Federalized and Parliamentarized Transnational Regulatory Regime*, November 2005, ISBN 3-86010-806-9
- Heft 48 Christian Tietje, *Probleme der Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels – Stärken und Schwächen des GATS*, November 2005, ISBN 3-86010-808-5
- Heft 49 Katja Moritz/Marco Gesse, *Die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Acts auf deutsche Unternehmen*, Dezember 2005, ISBN 3-86010-813-1
- Heft 50 Christian Tietje/Alan Brouder/Karsten Nowrot (eds.), *Philip C. Jessup's *Transnational Law* Revisited – On the Occasion of the 50th Anniversary of its Publication*, February 2006, ISBN 3-86010-825-5
- Heft 51 Susanne Probst, *Transnationale Regulierung der Rechnungslegung – International Accounting Standards Committee Foundation und Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee*, Februar 2006, ISBN 3-86010-826-3
- Heft 52 Kerstin Rummel, *Verfahrensrechte im europäischen Arzneimittelzulassungsrecht*, März 2006, ISBN 3-86010-828-X

- Heft 53 Marko Wohlfahrt, Gläubigerschutz bei EU-Auslandsgesellschaften, März 2006, ISBN (10) 3-86010-831-X, ISBN (13) 978-3-86010-831-4
- Heft 54 Nikolai Fichtner, The Rise and Fall of the Country of Origin Principle in the EU's Services Directive – Uncovering the Principle's Premises and Potential Implications –, April 2006, ISBN (10) 3-86010-834-4, ISBN (13) 978-3-86010-834-5
- Heft 55 Anne Reinhardt-Salcinovic, Informelle Strategien zur Korruptionsbekämpfung – Der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen am Beispiel von Transparency International –, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-840-9, ISBN (13) 978-3-86010-840-6
- Heft 56 Marius Rochow, Die Maßnahmen von OECD und Europarat zur Bekämpfung der Bestechung, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-842-5, ISBN (13) 978-3-86010-842-0
- Heft 57 Christian J. Tams, An Appealing Option? The Debate about an ICSID Appellate Structure, Juni 2006, ISBN (10) 3-86010-843-3, ISBN (13) 978-3-86010-843-7
- Heft 58 Sandy Hamelmann, Internationale Jurisdiktionskonflikte und Vernetzungen transnationaler Rechtsregime – Die Entscheidungen des Panels und des Appellate Body der WTO in Sachen "Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages" –, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-850-6, ISBN (13) 978-3-86010-850-5
- Heft 59 Torje Sunde, Möglichkeiten und Grenzen innerstaatlicher Regulierung nach Art. VI GATS, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-849-2, ISBN (13) 978-3-86010-849-9
- Heft 60 Kay Wissenbach, Schadenersatzklagen gegen Kartellmitglieder – Offene Fragen nach der 7. Novellierung des GWB, August 2006, ISBN (10) 3-86010-852-2, ISBN (13) 978-3-86010-852-9
- Heft 61 Sebastian Wolf, Welthandelsrechtliche Rahmenbedingungen für die Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen – Multilaterale Investitionsverhandlungen oder Rückbesinnung auf bestehende Investitionsregelungen im Rahmen der WTO?, September 2006, ISBN (10) 3-86010-860-3, ISBN (13) 978-3-86010-860-4
- Heft 62 Daniel Kirmse, Cross-Border Delisting – Der Börsenrückzug deutscher Aktiengesellschaften mit Zweitnotierungen an ausländischen Handelsplätzen, Oktober 2006, ISBN (10) 3-86010-861-1, ISBN (13) 978-3-86010-861-1
- Heft 63 Karoline Kampermann, Aktuelle Entwicklungen im internationalen Investitionsschutzrecht mit Blick auf die staatliche Steuersouveränität, Dezember 2006, ISBN (10) 3-86010-879-4, ISBN (13) 978-3-86010-879-6
- Heft 64 Maria Pätz, Die Auswirkungen der Zinsrichtlinie innerhalb der EU und im Verhältnis zur Schweiz, April 2007, ISBN 978-3-86010-904-5

- Heft 65 Norman Hölzel, Kartellrechtlicher Individualrechtsschutz im Umbruch – Neue Impulse durch Grünbuch und *Zementkartell*, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-903-8
- Heft 66 Karsten Nowrot, Netzwerke im Transnationalen Wirtschaftsrecht und Rechtsdogmatik, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-908-3
- Heft 67 Marzena Przewlocka, Die rechtliche Regelung von Directors' Dealings in Deutschland und Polen – unter Berücksichtigung der Neuerungen durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz –, Juni 2007, ISBN 978-3-86010-909-0
- Heft 68 Steffen Fritzsche, Open Skies EU-USA – an extraordinary achievement!? August 2007, ISBN 978-3-86010-933-5
- Heft 69 Günter Hirsch, Internationalisierung und Europäisierung des Privatrechts, September 2007, ISBN 978-3-86010-922-9
- Heft 70 Karsten Nowrot, The Relationship between National Legal Regulations and CSR Instruments: Complementary or Exclusionary Approaches to Good Corporate Citizenship? Oktober 2007, ISBN 978-3-86010-945-8
- Heft 71 Martin Brenncke, Is “fair use” an option for U.K. copyright legislation? November 2007, ISBN 978-3-86010-963-2
- Heft 72 Rainer Bierwagen, Das Grünbuch der Europäischen Kommission zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten der EG – ein Meilenstein in der Reformdebatte? November 2007, ISBN 978-3-86010-966-3
- Heft 73 Murad L. Wisniewski, Employee involvement in multinational corporations – A European perspective, Februar 2008, ISBN 978-3-86010-996-0
- Heft 74 Christian Tietje/Karsten Nowrot/Clemens Wackernagel, Once and Forever? The Legal Effects of a Denunciation of ICSID, March 2008, ISBN 978-3-86829-011-0
- Heft 75 Christian Tietje/Bernhard Kluttig, Beschränkungen ausländischer Unternehmensbeteiligungen und –übernahmen – Zur Rechtslage in den USA, Großbritannien, Frankreich und Italien, Mai 2008, ISBN 978-3-86829-035-6
- Heft 76 Daniel Scharf, Die Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber Drittstaaten, Juni 2008, ISBN 978-3-86829-048-6
- Heft 77 Martina Franke, Chinas Währungspolitik in der Kritik des US-amerikanischen und des internationalen Wirtschaftsrechts, August 2008, ISBN 978-3-86829-069-1
- Heft 78 Christian Tietje, The Applicability of the Energy Charter Treaty in ICSID Arbitration of EU Nationals vs. EU Member States, September 2008, ISBN 978-3-86829-071-4

- Heft 79 Martin Brenncke, The EU Roaming Regulation and its non-compliance with Article 95 EC, October 2008, ISBN 978-3-86829-078-3
- Heft 80 Katharina Winzer, Der Umzug einer GmbH in Europa – Betrachtungen im Lichte der Rechtsprechung des EuGH sowie der aktuellen Gesetzgebung, November 2008, ISBN 978-3-86829-083-7
- Heft 81 Jürgen Bering, Die rechtliche Behandlung von ‚Briefkastenfirmen‘ nach Art. 17 ECT und im allgemeinen internationalen Investitionsschutzrecht, Dezember 2008, ISBN 978-3-86829-101-8
- Heft 82 Clemens Wackernagel, Das Verhältnis von treaty und contract claims in der internationalen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-103-2
- Heft 83 Christian Tietje, Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-105-6
- Heft 84 Martina Franke, Historische und aktuelle Lösungsansätze zur Rohstoffversorgungssicherheit, Februar 2009, ISBN 978-3-86829-127-8
- Heft 85 Hans Tietmeyer, Währungs- und Finanzmarktstabilität als Aufgabe – Rückblick und Perspektiven, März 2009, ISBN 978-3-86829-119-3
- Heft 86 Wolfgang Ramsteck, Die Germany Trade and Invest GmbH und die Reformen der Außenwirtschaftsförderung des Bundes: Eine Kopie des britischen Ansatzes?, März 2009, ISBN 978-3-86829-129-2
- Heft 87 Sven Leif Erik Johannsen, Der Investitionsbegriff nach Art. 25 Abs. 1 der ICSID-Konvention, April 2009, ISBN 978-3-86829-131-5
- Heft 88 Koresuke Yamauchi, Das globale Internationale Privatrecht im 21. Jahrhundert – Wendung des klassischen Paradigmas des IPRs zur Globalisierung, Mai 2009, ISBN 978-3-86829-148-3
- Heft 89 Dana Ruddigkeit, Border Tax Adjustment an der Schnittstelle von Welt handelsrecht und Klimaschutz vor dem Hintergrund des Europäischen Emissionszertifikatehandels, Juli 2009, ISBN 978-3-86829-151-3
- Heft 90 Sven Leif Erik Johannsen, Die Kompetenz der Europäischen Union für ausländische Direktinvestitionen nach dem Vertrag von Lissabon, August 2009, ISBN 978-3-86829-155-1
- Heft 91 André Duczek, Rom II-VO und Umweltschädigung – Ein Überblick, September 2009, ISBN 978-3-86829-175-9